

Stenografischer Bericht

(ohne Beschlussprotokoll)

öffentliche Anhörung

53. Sitzung – Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

1. Juni 2021, 14:41 bis 17:34 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Moritz Promny (Freie Demokraten)

CDU

Sabine Bächle-Scholz
Dirk Bamberger
Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Sandra Funken
Petra Müller-Klepper
Claudia Ravensburg
Max Schad
Ismail Tipi

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kathrin Anders
Marcus Bocklet
Silvia Brünnel
Taylan Burcu
Felix Martin

SPD

Ulrike Alex
Frank-Tilo Becher
Wolfgang Decker
Lisa Gnadl
Dr. Daniela Sommer

AfD

Arno Enners
Claudia Papst-Dippel
Volker Richter

Freie Demokraten

Yanki Pürsün

DIE LINKE

Christiane Böhm

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Dr. Carla Thiel
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Kerstin Guderley
 SPD: Bettina Kaltenborn
 Freie Demokraten: Isabel Schnitzler
 DIE LINKE: Thomas Völker

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Philipp Leisner	RR	HMSI
Marina Zahn	RR'in	HMSI
Kai Klose	Min	H1781

Anzuhörende:

Institution	Name
Internationaler Bund IB	Ulrich Holzapfel
Landeswohlfahrtsverband LWV Hessen	Dr. Andreas Jürgens, André Schmidt-Hosse
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.	Esther Wörz
Inklusions-Consult i. Gr.	Alexander Drewes
Blinden-und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. BSBH	Frank Schäfer
Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden e. V.	Christian Enk
Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Hessen e. V.	Dr. Sabine Wendt
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.	Thomas Jarrar
Hessische Gesellschaft – zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V.	Petra Blochius
Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e. V	Daniel Weber, Sabrina Anger
Landesbehindertenrat Hessen LBR	Wolfgang Kutsche
Stiftung Taubblind Leben	Irmgard Reichstein

Protokollführung: Maximilian Sadkowiak, Brigitte Laveuve

Öffentliche mündliche Anhörung

1. **Gesetzentwurf**
Landesregierung
Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen
– Drucks. [20/5474](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage SIA 20/53 –

(Teil 1 verteilt am 25.05.21, Teil 2 verteilt am 28.05.21,
Teil 3 verteilt am 09.06.21)

Vorsitzender: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren, sehr geehrter Staatsminister Klose! Ich heiße Sie alle und insbesondere unseren ehemaligen Kollegen, Herrn Dr. Jürgens, herzlich willkommen. Es freut mich sehr, dass er heute hier ist.

Ich eröffne die 53. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses. Im unmittelbaren Anschluss wird dann die 54. Sitzung des Ausschusses stattfinden.

Ich freue mich, dass wir heute Frau Melka und Herrn Schultheis als Gebärdensprachdolmetscher hier haben. Als Schriftdolmetscher sind Frau Kraus und Herr Hofferbert hier. Wir haben entsprechende Vorkehrungen getroffen – Sie sehen es unter anderem an den Bildschirmen –, sodass alle adäquat an der Anhörung teilnehmen können.

Insgesamt haben zwölf Institutionen zugesagt. Seitens des Geschäftsführers ist vorgesehen, dass wir drei Blöcke zu je vier Institutionen bilden. Diese würden wir entsprechend aufrufen. Findet dies Ihre Zustimmung? – Ich sehe, dass wir so verfahren können.

Dann beginnen wir nun mit der Anhörung, und ich rufe die ersten vier Institutionen auf.

Herr **Ulrich Holzapfel:** Herzlichen Dank für die Einladung. Ich freue mich sehr, hier zu sein. Der IB wird in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege durch das Rote Kreuz vertreten. Ein Vertreter der Liga ist heute nicht anwesend. Zwar kann ich die Liga nicht vertreten, aber die Position des IB findet sich nach meiner Berufserfahrung in deren schriftlicher Stellungnahme sehr gut wieder.

Auch wenn dies eher eine redaktionelle Anmerkung ist, muss ich es mir einfach antun und etwas zu § 3 – Versagung und Kürzung – sagen. In diesem Paragraphen heißt es:

Das Gehörlosengeld kann versagt oder angemessen verringert werden, soweit die Nutzung durch oder für Leistungsberechtigte zum Ausgleich des durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwandes nicht möglich ist.

Über diesen Satz bin ich gestolpert. Ich habe zwar Germanistik studiert, habe aber größte Mühe, ihn zu verstehen. Ihn in Braille oder in die Gebärdensprache zu vermitteln, scheint mir sehr schwierig zu sein. Obwohl das Ganze auch in leichte Sprache übersetzt worden ist, bitte ich, über diese Formulierung noch einmal nachzudenken.

Obwohl mir die fiskalischen Zwänge und Nöte sowohl des Landes als auch des LWV durchaus bewusst sind, möchte ich nun etwas zu § 4 Abs. 2 sagen, dem zufolge Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen und in besonderen Wohnformen – nach dem BTHG wird heutzutage nicht mehr zwischen stationär und ambulant unterschieden – das Gehörlosengeld gekürzt wird. Unter dem Gedanken der Gleichberechtigung und der Inklusion kann ich diese Kürzung nicht nachvollziehen.

Da ich mich ansonsten in der erwähnten Stellungnahme wiederfinde, ist mir nur noch ein Hinweis wichtig. Dieser bezieht sich auf die Feststellung im Schwerbehindertenausweis. Das Instrument, das man hierzu benutzen muss, bereitet Schwierigkeiten, wenn Veränderungen bzw. Verbesserungen festgestellt werden, und wird sowohl vom LWV als auch von den Betroffenenorganisationen zu Recht infrage gestellt, da gerade bei Gehörlosen ein Behindertengrad von 100 % schwerlich erreicht werden kann. Ich bitte darum, auch hierüber noch einmal nachzudenken. Dazu werden die Organisationen wohl noch selbst dezidiert Stellung nehmen.

Im Übrigen – das habe ich noch gar nicht gesagt – finde ich es sehr gut, dass es diese Gesetzesinitiative gibt. Auch freut es mich außerordentlich, dass der Grundsatz der Behindertenrechtskonvention „Nicht ohne uns über uns“ darin wiederzufinden ist, und es freut mich auch, dass sehr viele Betroffenenorganisationen heute hier vertreten sind.

Ansonsten verweise ich auf die Stellungnahme der Liga.

Herr **Dr. Andreas Jürgens**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung, der wir selbstverständlich gerne Folge geleistet haben.

Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf insoweit, als er ein Gehörlosengeld und ein Taubblindengeld, eine pauschale Geldleistung, neu einführt, die allein an die medizinische Situation der Behinderung anknüpft. Mit dem Landesblindengeld gibt es seit vielen Jahren eine vergleichbare Leistung für blinde Menschen, die sich aus unserer Sicht durchaus bewährt hat. Deswegen ist es zu begrüßen, dass diese Leistung nun auf andere Sinnesbehinderungen erweitert wird.

Auch begrüßen wir es, dass der Landeswohlfahrtsverband dafür vorgesehen ist, zu administrieren und die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen, da es sich ja – in Anführungsstrichen –

„nur“ um eine pauschale Geldleistung handelt. Weil weder Einkommensverhältnisse noch persönliche soziale Umstände oder sonstige Dingen, die vielleicht im örtlichen Bereich besser zu beurteilen sind, angeschaut werden müssen, ist es naheliegend, dass dies an einer zentralen Stelle landesweit einheitlich administriert wird. Dass diese zentrale Stelle der Landeswohlfahrtsverband sein soll, ist ebenfalls naheliegend, weil wir auch das Landesblindengeld entsprechend administrieren.

An dieser Stelle darf ich allerdings auch darauf hinweisen, dass für den Landeswohlfahrtsverband die Gewährung von Gehörlosen- und Taubblindengeld eine neue Aufgabe darstellt. Wir als höherer Kommunalverband werden diesbezüglich im Wesentlichen aus der Verbandsumlage finanziert werden, die die Kreise und kreisfreien Städte aufbringen müssen. Deswegen unterliegt diese Aufgabe meines Erachtens auch dem Konnexitätsprinzip, und wir würden schon darauf dringen, dass die Leistungen, die von uns insoweit verausgabt werden, auch tatsächlich spitz, also anders als beim Landesblindengeld, abgerechnet werden. Beim Landesblindengeld wird es ja als Bestandteil der Pauschalzuweisung über den kommunalen Finanzausgleich sozusagen gedanklich mit übertragen. Das ist aus unserer Sicht beim Gehörlosengeld und Taubblindengeld nicht zielführend.

Auch müssen wir selbstverständlich Verwaltungskosten hierfür einstellen. Im Augenblick gehen wir – allerdings ohne eigene konkrete Erfahrung zu haben, weil es das Gesetz ja noch nicht gibt – davon aus, dass für diese neue Aufgabe zwei Verwaltungsstellen benötigt werden. Dies ergibt sich, wenn man die voraussichtliche Anzahl der Gehörlosen ins Verhältnis zur Anzahl der blinden Menschen setzt, die bei uns im Leistungsbezug sind. Im Konkreten kann dies natürlich nach oben oder nach unten abweichen.

In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir einen besonderen Schwerpunkt darauf gelegt, darum zu bitten, die Leistungsvoraussetzungen etwas anders zu formulieren. Teilweise haben wir auch Formulierungsvorschläge gemacht. Das hat vor allem den Hintergrund, dass wir die strikte Anbindung an die Leistungsvoraussetzungen der Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis durch eine eigene, überprüfbare Leistungsvoraussetzung ablösen wollen. Im Bereich der Blinden machen wir die Erfahrung, dass das Sehvermögen durch Operationen oder Therapien gelegentlich gebessert wird und jene, die dann wieder deutlich besser sehen können, eigentlich die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen. Wenn man dann bei dem Merkzeichen bliebe, das von der Versorgungsverwaltung vergeben und relativ selten überprüft wird, dann würde sich dieses perpetuieren.

Die Vorschläge, die wir machen, beziehen sich darauf, dass man im Gesetz selbst entsprechende Regelungen trifft und die Möglichkeit der Überprüfung gibt. Hierzu haben wir verschiedene Vorschläge gemacht, auf die ich jetzt nicht im Einzelnen eingehen möchte. Insoweit verweise ich auf die relativ komplexe schriftliche Formulierung.

Wir halten es auch für deutlich erwägenswert, das Gehörlosengeld, dem Landesblindengeld vergleichbar, zu dynamisieren. Zum Landesblindengeld gibt es zwar keine eigene Dynamisierungsregel, aber durch die Anknüpfung an das Bundesblindengeld, das wiederum durch eine Klausel im SGB XII eine Dynamisierung erfährt, ergibt sich, dass nach Entwicklung der Rentenwerte auch

eine entsprechende jährliche Anpassung des Blindengeldes erfolgt. Es wäre schwerlich nachvollziehbar, würde die ohnehin vorhandene Differenz zwischen dem Landesblindengeld auf der einen und dem Gehörlosengeld auf der anderen Seite Jahr für Jahr anwachsen, weil das Gehörlosengeld nicht angepasst wird.

Wenn Sie erlauben, Herr Vorsitzender, sage ich noch etwas zu den Anmerkungen, die vor meinem Redebeitrag gemacht worden sind, weil sie auch in anderen Stellungnahmen auftauchen.

Nach § 4 Abs. 2 soll das Gehörlosengeld nicht gezahlt bzw. reduziert werden, wenn die gehörlose Person nicht in der Lage ist, das Geld zweckentsprechend auszugeben. Dies knüpft an eine Formulierung im Landesblindengeldgesetz an. Dort finden wir vor allem Fallgestaltungen, in denen sich Menschen inzwischen als hochbetagte und auch als hochbetagte blinde Menschen aufgrund weiterer gesundheitlicher Beeinträchtigungen in einem Pflegeheim befinden, bettlägerig und schwer pflegebedürftig, unter Umständen auch schwer dement und gar nicht mehr in der Lage sind, das Geld rein praktisch auszugeben. Das wirkt sich dann so aus, dass das Geld faktisch angespart und der überschießende Teil, wenn die Vermögensfreigrenze der Sozialhilfe erreicht ist, abgeschöpft wird. Das ist natürlich nicht Sinn des Blindengeldes und auch nicht Sinn des Gehörlosengeldes. Es geht also nicht darum, dass jemand aufgrund der Gehörlosigkeit nicht in der Lage ist, das Geld auszugeben, sondern dass dies aufgrund anderer persönlicher Umstände, die in aller Regel einen entsprechenden Krankheitswert haben, der Fall ist.

Auf Nachfragen, auf die ich sehr gespannt bin, gern mehr. Wenn es gewünscht wird, kann ich durchaus auch zu anderen schriftlich vorgetragenen Einwänden aus unserer Sicht Stellung nehmen.

Frau **Esther Wörz**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister Klose, sehr geehrte Damen und Herren! Wir freuen uns ebenfalls sehr, dass wir in die Anhörung einbezogen werden und eine Stellungnahme zu dem Gesetz abgeben dürfen.

Grundsätzlich begrüßen wir die gesetzgeberische Initiative, künftig weitere Sinnesbehinderungen hinsichtlich finanzieller Mittel zu berücksichtigen und so die Teilhabe zu erleichtern, sehr. Im Folgenden gehe ich auf ein paar Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge ein.

Zunächst zu § 2 des Gesetzes über das Landesgehörlosengeld. Hier kritisieren wir, dass nach dem Gesetzentwurf die Leistungsvoraussetzungen daran geknüpft sind, dass eine Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegen muss und – und! – ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist. Das sind in unseren Augen sehr hohe Hürden. Wir bitten, dabei zu berücksichtigen, dass es auch Personen gibt, die ähnlich schwer geschädigt sind, aber bei denen nur ein Grad der Behinderung von 80 oder 90 festgestellt wird. Diese würden nach dieser Formulierung völlig ausgeschlossen.

Auch weisen wir auf die Versorgungsmedizin-Verordnung hin, die festlegt, dass, wenn die Beeinträchtigung erst zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr eintritt, je nach Sprachstörung nur ein Behinderungsgrad von 80 bis 90 festgestellt werden kann, der allerdings ebenfalls eine sehr große

Beeinträchtigung darstellt. Wir finden, auch diese Menschen sollten im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens berücksichtigt werden und verbesserte Möglichkeiten der Teilhabe erhalten.

§ 4 ist schon kurz angesprochen worden. Auch wir regen eine Dynamisierung des Betrags entsprechend dem Landesbehindertengeld an. Insoweit wäre eine Angleichung sinnvoll.

Nun möchte ich noch einen Bereich der anderen Kürzungen ansprechen. Dieser betrifft § 4 Abs. 2. Die Gewährung des Gehörlosengeldes wird hierin erstens davon abhängig gemacht, wo der Betroffene sich entscheidet zu wohnen. Wenn er in eine Einrichtung oder eine besondere Wohnform zieht, kann die Leistung gekürzt werden. Das erscheint uns nicht nachvollziehbar, weil die Menschen in den Einrichtungen ebenfalls kommunizieren wollen und dafür die Gelder einsetzen müssen. Zudem sollten sie auch die Möglichkeit haben, außerhalb der Einrichtung zu kommunizieren und beispielsweise einen Gebärdendolmetscher zu bezahlen. Wir halten es nicht für nachvollziehbar, dass insoweit unterschieden wird, und sehen dies auch im Widerspruch zur UN-BRK, die eindeutig feststellt, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben müssen, frei zu entscheiden, wo sie wohnen möchten. Es kann daher nicht sein, dass mit der Wahl der Wohnung eine Leistungskürzung einhergeht.

Eine zweite Kürzung ist damit verbunden, dass man in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme in die Einrichtung nicht in Hessen gewohnt hat. Auch das ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, auch wenn dies im Landesblindengeldgesetz genauso geregelt ist, was wir bereits in einer früheren Stellungnahme kritisiert hatten. Denn häufig findet ein Zuzug nach Hessen statt, weil hier Angehörige wohnen, die sich um den Betroffenen kümmern können. Es kann nicht sein, dass jemandem, der beispielsweise in Rheinland-Pfalz oder in Bayern und vielleicht sogar dicht an der Grenze gewohnt hat, das Geld gekürzt wird, obwohl die medizinischen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug vorliegen. Wir bitten, hierüber noch einmal nachzudenken.

Ansonsten begrüßen wir, dass jetzt auch die Taubblindheit im Landesblindengeldgesetz Berücksichtigung findet. Das hatten wir schon lange gefordert und finden es gut, dass dies jetzt aufgegriffen wird.

Ich verweise noch darauf, dass es sinnvoll wäre, alle Sinnesbeeinträchtigungen langfristig in einem Gesetz zusammenzufassen. Es wäre „benutzerfreundlich“, wenn die Betroffenen wüssten, dass es nur ein Gesetz gibt, in das sie schauen müssen, um zu erfahren, welche Leistungsansprüche ihnen bei ihrer Beeinträchtigung zustehen. Andere Bundesländer, beispielsweise Thüringen, haben das so geregelt.

Zudem – das ist ja bei fast jedem Gesetz das Problem – ist das Gesetz befristet. Wir regen an, es zu entfristen, damit die Betroffenen wissen, dass sie langfristig mit dem Geld rechnen können. – Vielen Dank.

Herr **Alexander Drewes**: Guten Tag, Herr Vorsitzender, guten Tag, Herr Staatsminister, guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Es wurde Zeit, einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen. Im Jahr 2017 ist das Bundesteilhabegesetz in Kraft getreten. Das Merkmal der Gehörlosigkeit gibt es schon länger. Das Merkzeichen der Taubblindheit ist im Jahr 2017 eingeführt worden. Für die Betroffenen ist es schlicht nicht nachvollziehbar, wieso sie Leistungen für den privaten Bereich bislang ausschließlich über den überörtlichen Sozialhilfeträger beziehen konnten.

Ich kann Ihnen an einem ganz konkreten – nämlich an meinem eigenen – Beispiel verdeutlichen, was das bedeutete. Ich bin taubblind und habe vor einigen Wochen beim überörtlichen Sozialhilfeträger einen Antrag auf Gestellung von Taubblindenassistenten gestellt. Wie nicht anders zu erwarten, scheine ich der erste diesbezüglich Betroffenen gewesen zu sein, der einen solchen Antrag gestellt hat; denn der überörtliche Sozialhilfeträger hat sich erst einmal vier Wochen Zeit gelassen und auch dann erst auf Nachfrage meinerseits repliziert. Er hat argumentiert, der Sachverhalt sei völlig neu, und man sei damit im Grunde völlig überfordert. Daher musste ich der Sachbearbeitung teilweise juristisch erklären, was ich konkret will.

Insofern hilft dieses Gesetz ein Stück weit weiter. Wenn ich „ein Stück weit“ sage, meint das: Die Bedarfssätze, die für gehörlose Menschen auf 150 € und für taubblinde Menschen auf 1.318 € festgelegt werden, stellen für die Betroffenen lediglich einen Tropfen auf den heißen Stein dar. Ich will Ihnen kurz erklären, woher das rührt.

Gehörlose Menschen sind zwingend auf Gebärdensprache und auf Gebärdensprachdolmetschen angewiesen. Die Kosten für das Gebärdensprachdolmetschen bemessen sich mindestens nach dem JVEG. In demselben ist vorgesehen, dass für eine Stunde Gebärdensprachdolmetschen 85 € in Ansatz zu bringen sind. Wenn ich von den 150 € ausgehe, die jetzt an gehörlose Menschen ausgekehrt werden sollen, dann kann sich der gehörlose Mensch keine zwei Stunden Gebärdensprachdolmetschen davon leisten.

Ähnlich wäre es für mich. Ich könnte mir für den privaten Bereich monatlich 15,5 Stunden Unterstützung von meiner Taubblinden-Assistentin leisten, wohngegen ich aber einen täglichen Kommunikationsbedarf im privaten Bereich von ungefähr 8 Stunden habe. Insofern ist der Terminus „Tropfen auf den heißen Stein“ nicht völlig falsch gewählt.

Weshalb kritisiere ich, dass der Gesetzentwurf erst jetzt vorgelegt wird? Zum einen liegen, wie gesagt, die Voraussetzungen für ein solches Gesetz spätestens seit dem Jahr 2017 vor, zum anderen wäre das Bundesland Hessen unter den Flächenländern und Stadtstaaten schon das neunte Bundesland, das ein solches Taubblinden- bzw. Gehörlosengeld in Kraft setzt. Diesbezüglich kann sich Hessen nun wirklich nicht rühmen, sonderlich schnell zu sein.

Problematisch ist das Gesetz, weil – das wurde schon mehrfach angeführt – in § 4 die Leistung nach wie vor davon abhängig gemacht wird, dass kein anderer Leistungsträger in Ansatz kommt. Das heißt, kommt ein anderer Leistungsträger in Ansatz, kann die Leistungsgewährung sowohl des Gehörlosengeldes als auch des Taubblindengeldes bis zum vollen Umfang versagt werden. Das ist deswegen absurd, weil, wie ich gerade erläutert habe, sowohl das Gehörlosengeld als

auch das Taubblindengeld dem Grunde nach nicht kostendeckend sind. Das heißt, die Betroffenen sind darauf verwiesen, einkommens- und vermögensabhängige Teilhabeleistungen aus der Eingliederungshilfe zu beziehen, was, den Teilhabeaspekt betreffend, nach der UN-Behindertenrechtskonvention unzulässig, in Deutschland aber in vielen Bereichen, die die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung betreffen, leider Alltag ist.

Sie merken schon: Ich spreche nicht von Menschen mit Behinderung, sondern ich spreche ganz bewusst von Menschen mit Beeinträchtigung. In jedem Gesetz, das sich mit Beeinträchtigungen auseinandersetzt, wird spätestens seit der UN-Behindertenrechtskonvention – im Sinne der Weltgesundheitsorganisation, im Sinne der Ausschüsse der UN-Behindertenrechtskonvention und der ICD – die falsche Terminologie verwandt. Was Sie hier als Behinderung bezeichnen, ist in Wahrheit die Beeinträchtigung, die in irgendeiner Form aus einer Schädigung des Körpers, der Sinne, der Psyche, der Seele folgt. Die Schädigung betrifft in meinem Fall die Augen, die Ohren, den Korpus als solchen, die Lunge. Das ist der schädigende Effekt, der aber nichts mit Behinderung zu tun hat. „Behinderung“ meint nichts anderes als die fehlende Teilhabe, die fehlende Barrierefreiheit im alltäglichen und gesellschaftlichen Leben. Insofern sollte man sich mittelfristig Gedanken darüber machen, ob nicht die Terminologie als solche falsch gewählt ist.

Zuletzt widerspreche ich Herrn Dr. Jürgens entschieden. § 6 Abs. 2 sowohl des Gehörlosengeldgesetzes als auch des Landesblindengeldgesetzes ist einer der wenigen Fortschritte, die sich in diesen Gesetzen überhaupt erkennen lassen. Wenn man bislang Landesblindengeld beantragte, so hat das gezeitigt, dass im Antragsverfahren in aller Regel ein ophthalmologisches, also ein augenfachärztliches, Gutachten erstellt werden musste. Auf der Grundlage dieses Gutachtens hat der Leistungsträger – also der überörtliche Sozialhilfeträger, will heißen, der Landeswohlfahrtsverband – dann entschieden, ob Landesblindengeld oder Landessehbehindertengeld gewährt werden kann oder nicht. Das ist schlicht und einfach unwürdig; denn um eine bestimmte Teilhabeleistung zu erhalten, die von der Versorgungsverwaltung bereits als zu gewähren festgestellt worden ist, muss ich mich gegenüber dem Leistungsträger hinsichtlich meiner medizinischen Voraussetzungen noch einmal nackt ausziehen.

Ich widerspreche auch entschieden dem Diktum, dass es hier in nennenswertem Umfang Leistungsbezieher gäbe, die dem Leistungskanon nicht mehr unterliegen, aber die Leistung weiterhin beziehen. Diesbezüglich gibt das Sozialverwaltungsverfahrenrecht genügend Mittel und Wege an die Hand.

Um es Ihnen an einem ganz konkreten Beispiel deutlich zu machen: Der Landeswohlfahrtsverband verlangt von den betroffenen blinden und schwerstsehbeeinträchtigten Menschen bislang eine jährliche Lebensbescheinigung. Dies ist völlig unabhängig davon, ob es um meine 14-jährige Tochter geht oder ob es mich mit 53 oder einen 85-Jährigen betrifft. Die Lebensbescheinigung wird grundsätzlich abgefordert, obwohl sie nicht einmal legal definiert ist. Das heißt, der Landeswohlfahrtsverband maßt sich hier im Verwaltungsverfahren sowieso schon an, über die Gesetzesnorm hinausgehend, in einem jährlichen Verfahren feststellen zu wollen, ob der Betroffene noch am Leben ist. Das ist vom Regelungsgehalt her eigentlich absurd, selbst wenn man davon

ausgeht – was wohl realistisch ist –, dass wenigstens 75 bis 80 % der betroffenen blinden Menschen älter als 70 oder 75 Jahre sein werden.

Insgesamt stellt das Gesetz in seiner Summe einen Fortschritt für die Betroffenen dar. Man muss der Landesregierung dem Grunde nach ja schon dankbar sein, dass sie jetzt überhaupt gesetzgeberisch tätig zu werden gedenkt. Aber hinsichtlich des Leistungskanons, der hier ausgeführt wird, darf man sagen: Die Landesregierung ist noch nicht einmal als Tiger gestartet und als Bettvorleger gelandet. Vielmehr war der Tiger beim Sprung offensichtlich sediert, sodass die Betroffenen, außer dem Umstand, dass die Landesregierung jetzt überhaupt in irgendeiner Form reagiert – was sie dem Grunde nach gesetzgeberisch muss –, zu dem Ergebnis gelangen müssen: Es ist, wie ich vorhin gesagt habe, nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. – Verbindlichen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Drewes. – Jetzt haben die ersten vier Anzuhörenden gesprochen, sodass ich die Fragerunde eröffnen kann. Mir liegt auch schon eine Wortmeldung vor. Frau Kollegin Böhm, bitte.

Abg. **Christiane Böhm:** Sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich sehr, dass wir heute die Gelegenheit haben, zu Ihren Stellungnahmen, für die ich mich bedanke, mündlich nachzufragen. Auf Ihre Antworten freue ich mich ebenfalls und bedanke mich bereits im Voraus für sie.

Als Ersten spreche ich Herrn Holzapfel an. Herr Holzapfel, Sie haben in Ihrer Stellungnahme gesagt, dass Sie § 3 nicht nachvollziehen können. Herr Dr. Jürgens hat ihn erläutert. Können Sie sich vorstellen, dass es Konstellationen gibt, in denen Menschen dieses Geld nicht ausgeben, sondern ansparen? Ist das in Ordnung, oder sind dann nicht Angehörige oder Betreuer gefordert, die Leistungen einzukaufen und zu besorgen?

Meine zweite und dritte Frage gehen an Sie, Herr Dr. Jürgens. Ich habe nicht ganz verstanden, warum Sie die Umstellung auf lediglich das Merkzeichen nicht akzeptieren wollen. Wäre das nicht eine Arbeitserleichterung für den LWV? Sie brauchten weniger bürokratische Aktivitäten. Wie oft passiert es denn, dass Menschen diese Leistung weiter erhalten, obwohl sie keinen Bedarf mehr haben?

Und: Herr Professor Dr. Welti hat vorgeschlagen, der LWV solle die Betroffenen proaktiv anschreiben. Wäre das eine Möglichkeit, Menschen darüber zu informieren, dass sie diese neue Leistung in Anspruch nehmen können?

Frau Wörz, Sie haben den Behinderungsgrad von 80 angesprochen. Da der VdK oft Menschen berät: Wie häufig kommt es denn vor, dass jemand fast nichts hört und trotzdem keinen Behinderungsgrad von 100 erhält?

Sie haben gesagt, ein einziges Sinnesbehindertengesetz würde die Betroffenen besser informieren. Worin bestünde die Erleichterung für den Betroffenen bzw. für dessen Angehörigen oder für die Menschen, die mit ihm zu tun haben?

Herr Drewes, auch Ihnen vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Sie haben noch einmal deutlich gesagt, dass die gezahlte Leistung in der Regel zu gering ist. Haben Sie konkrete Vorstellungen, wie eine Regelung ausgestaltet sein müsste, damit sich gehörlose oder taubblinde Menschen mit dem Geld genügend Assistenz einkaufen können?

Abg. **Max Schad:** Vielen Dank allen, die gekommen sind, und vielen Dank vor allem auch für die aufschlussreichen Stellungnahmen, zu denen ich einige Fragen habe.

Herr Dr. Jürgens, ich knüpfe an das an, was Frau Böhm gefragt hat. Dabei ging es darum, wie die Leistungsgewährung letztlich festgestellt werden soll, ob man sie also an Merkzeichen koppelt oder ob man sie wie beim Landesblindengeld an der individuellen Begutachtung ausrichtet. Insofern bitte ich Sie, noch genauer zu erläutern, warum Sie die individuelle Begutachtung für sinnvoller halten.

Des Weiteren bitte ich Sie darzustellen, wie viel mehr und welchen Verwaltungsaufwand eine individuelle Begutachtung bedeutet und wie oft Gutachten neu vorgelegt werden sollten.

Sie treten für eine Dynamisierung des Landesgehörlosengeldes ein. Würden Sie sich hierbei am Landesblindengeld orientieren oder eher einen anderen Dynamisierungssatz befürworten?

Es wurde diskutiert, ob der Grad der Behinderung von 100 oder der von 80 das maßgebliche Kriterium sein sollte. Wie sehen Sie das? Was halten Sie für treffsicherer?

Ein Paragraph des Gesetzes beschäftigt sich mit der Frage, ob Personen, die ihren Wohnsitz bislang nicht in Hessen hatten, beim Gehörlosengeld ebenfalls leistungsberechtigt sein sollten. Nach dem Blindengeldgesetz ist man nur leistungsberechtigt, wenn man in Hessen seinen Wohnsitz hat. So ist es jetzt beim Gehörlosengeld auch vorgesehen. Halten Sie, Herr Dr. Jürgens, diese Regelung für sinnvoll? Ich habe den Regelungszweck so verstanden, dass man möglichst zu vermeiden sucht, dass die Wahl einer Einrichtung oder eines Wohnsitzes letztlich davon abhängt, wo der Leistungsbezug am besten ist. Ist das eine realistische Überlegung, oder trifft diese nicht zu?

Zwei Fragen habe ich noch an Sie, Frau Wörz. Sie haben gesagt, Sie hielten es nicht für angezeigt, Menschen, die gehörlos sind und sich in Einrichtungen befinden, die Leistungen nicht zu gewähren. Würden Sie das auch für gegeben halten, wenn die Personen in speziellen Einrichtungen sind, in denen besondere Angebote für gehörlose Menschen vorgehalten werden?

Auch haben Sie gesagt, Sie hielten ein Sammelgesetz, sozusagen ein Behindertengeldgesetz, für verständlicher. Für die potenziellen Leistungsbezieher sei es dann leichter, herauszufinden, welchen Anspruch sie haben, bzw. sich generell besser zurechtzufinden. Ich verstehe nicht, wie

Sie zu der Annahme kommen, dass es für einen gehörlosen Menschen mit einem Sammelgesetz leichter wäre, seine Ansprüche zu prüfen. Das müssten Sie mir bitte erklären.

Abg. **Ulrike Alex:** Herzlichen Dank für die Vorträge, herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Ich kann an Herrn Schad anknüpfen. Dieser Gesetzentwurf enthält tatsächlich ein paar Wiedergänger. Dinge, die im Zusammenhang mit der Einführung des Landesblindengeldgesetzes diskutiert wurden, liegen jetzt wieder auf dem Tisch. Als Beispiel nenne ich nur die Befristung. Wer sich dazu geäußert hat, hat sich – aus meiner Sicht selbstverständlich – negativ geäußert. Die SPD hatte, als das Landesblindengeld beraten worden ist, mehrere Änderungsanträge eingebracht, die allerdings keine Mehrheit gefunden haben.

In diesem Zusammenhang möchte auch ich auf den Bereich des Wohnens zu sprechen kommen. Vielleicht sollten alle anwesenden Abgeordneten einmal „inhalieren“, was es bedeutet, wenn ich in einer Einrichtung bin und mir eben nicht einen privaten Dolmetscher für ein bis zwei Stunden im Monat leisten kann, sondern darauf angewiesen bin, dass die Einrichtung ein entsprechendes Angebot vorhält.

Nun zum leidigen Thema des Wohnsitzes in Hessen, zwei Monate, bevor man in eine hessische stationäre Einrichtung zieht. Wir hatten schon immer Beispiele genannt. Ich komme aus dem Rhein-Main-Gebiet. Aschaffenburg ist nicht weit. Wenn jemand in die Nähe seiner Verwandtschaft nach Hessen ziehen will, dann hat er keine Chance, das Gehörlosengeld, das Blindengeld oder das Taubblindengeld zu bekommen, wenn er nicht zuvor mindestens für zwei Monate irgendwo in Hessen „geparkt“ worden ist.

Aus einigen Stellungnahmen wurde deutlich, dass es hierbei nicht nur um die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch um das Grundgesetz geht, nämlich um die Freizügigkeit und die freie Entscheidung behinderter Menschen, wo sie leben wollen. Diese Entscheidung wird natürlich nicht verhindert, aber erschwert, und diese Menschen werden, wenn sie eine bestimmte Entscheidung treffen, sozusagen bestraft, indem ihnen Gelder, die sie sonst bekämen, entzogen werden. Hierzu erbitte ich eine Stellungnahme der bisher Angehörten und später gern auch von den noch Anzuhörenden.

Abg. **Felix Martin:** Herzlichen Dank, dass Sie heute bei uns sind und Ihre Expertise einbringen. Meiner Ansicht nach ist in vielen Stellungnahmen deutlich geworden, dass wir mit diesem Gesetz auf jeden Fall einen ganz großen Schritt in die richtige Richtung gehen. Zwischenzeitlich ist der Eindruck entstanden, damit würde, sinngemäß gesprochen, nur ein Gutschein für eine Packung Eis ausgegeben. Aber es geht durchaus um eine Menge Geld, und das sollten wir zur Kenntnis nehmen.

Herrn Dr. Jürgens hat freundlicherweise angeboten, zu dem einen oder anderen Punkt weiter bzw. auch zu den Stellungnahmen anderer auszuführen. Das möchte ich in Anspruch nehmen und ihn fragen, wie er insbesondere die Kritikpunkte von Herrn Drewes einschätzt.

Vorsitzender: Da alle vier Anzuhörenden von den Fragestellern adressiert wurden, schlage ich vor, dass wir bei der Beantwortung der Fragen wieder in derselben Reihenfolge vorgehen wie bei den Vorträgen. Zunächst gebe ich also Herrn Holzapfel erneut das Wort. Bitte sehr.

Herr **Ulrich Holzapfel:** Es wurde gefragt, ob die Beispiele, die Herr Dr. Jürgens genannt hat, zutreffen. Ja, diese Beispiele gibt es; sie sind zutreffend. Es war aber auch zu erwarten, dass der LWV in diese Richtung Stellung nehmen muss. Ich darf aber an dieser Stelle auf Herrn Drewes und darauf verweisen, wie das in den Einzelfällen bei den Betroffenen ankommt.

Bereits in meinem Eingangsstatement habe ich gesagt, dass ich die Sprache in § 3 als erschreckend empfinde. Ich halte sie für kalt. Sie ist nicht auf den Menschen und nicht auf Herrn Drewes bzw. auf die hier anwesenden Betroffenenorganisationen bezogen. Das spielt hier einerseits keine Rolle, weil es um Fakten geht; andererseits sollte man sich als Gesetzgeber überlegen, mit welcher Sprache man spricht; denn Sprache setzt auch Inhalte.

In diesem Zusammenhang darf ich noch einmal auf die Liga verweisen. Ich würde mir wünschen, dass wenigstens dieser § 3 sprachlich geändert würde und dass darin die Einzelfallprüfung auch benannt wird. Die Liga hat es formuliert: Es kommt sehr oft auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen an. Auch ein Mensch mit einer Gehörlosenbehinderung kann in einer Einrichtung, in einer ehemaligen besonderen Wohnform leben. Wenn es aber überhaupt kein Angebot in diese Richtung gibt, dann sollte eine Einzelfallprüfung gewährt werden. So sehe ich das auch bei den blinden und bei den taubblinden Menschen.

Ansonsten bin ich sehr froh, dass diese Anhörung heute stattfindet, und will im Grunde auch gar nicht herummäkeln. Aber über die Sprache des § 3 sollte man wirklich noch einmal ernsthaft nachdenken. Ja, es ist juristisch formuliert; es ermöglicht aber eine unangemessene Auslegung. Das ist für mich nicht okay.

Herr **Dr. Andreas Jürgens:** Ich darf zunächst die Fragen beantworten, die relativ einfach bzw. kurz zu beantworten sind.

Es wurde gefragt, ob wir die potenziell Leistungsberechtigten proaktiv anschreiben würden. Das setzte voraus, dass wir diese Personen kennen. Da sie bisher nicht bei uns im Leistungsbezug sind, kennen wir sie aber gar nicht. Wir kennen noch nicht einmal die taubblinden Personen und wissen nicht, ob von den Taubblinden einige schon bei uns im Leistungsbezug des jetzigen Blindengeldes sind – diesbezüglich wären sie ja leistungsberechtigt –, weil die Taubblindheit bei uns bislang gar nicht ermittelt werden musste, da sie eben nicht Leistungsvoraussetzung ist.

Wenn wir, von wem auch immer, erfahren, dass die Voraussetzung besteht, und uns das Ministerium bittet bzw. anweist, darauf hinzuweisen, dann wollen wir das tun. Ich habe allerdings den Eindruck, dass sich die Informationen, die wir sicherlich auch auf unsere Homepage einstellen

werden, bei dem bekannt guten Vernetzungsgrad von Gehörlosen relativ schnell herumsprechen werden und bei uns im Landeswohlfahrtsverband kein Mangel an Anträgen entstehen wird.

Die Dynamisierung wurde angesprochen. Diesbezüglich könnte ich mir den gleichen Mechanismus wie beim Landesblindengeld vorstellen, der dem des Bundesblindengeldes angepasst wird. Es wäre naheliegend, dass dieser Mechanismus, der sich, soweit ich weiß, an der Rentenwertentwicklung orientiert, übernommen wird. Das wäre aus meiner Sicht das Einfachste und das Logischste, weil dies vergleichbare Leistungsbereiche sind.

Nun zu den etwas komplizierteren Fragen und hier zunächst zu der Frage: Merkzeichen als Leistungsvoraussetzung – ja oder nein? Wie Herr Drewes gesagt hat, ist bisher eine aktuelle augenärztliche Bescheinigung erforderlich, die auch gelegentlich überprüft wird. Die Lebensbescheinigung ist etwas völlig anderes. Mit ihr soll nur relativ niedrigschwellig klargelegt werden, dass die Person noch lebt, um das zu vermeiden, was in der Vergangenheit relativ häufig vorgekommen ist: dass über den Tod der leistungsberechtigten Person hinaus die Leistung über mehrere Monate weitergezahlt und von den Angehörigen oder Erben, wie auch immer, verbraucht wurde, sodass wir auch keine Rückforderung mehr geltend machen konnten, weil das Geld schlicht und ergreifend weg war. Es ist natürlich nicht im Sinne des Erfinders, dass sich nicht leistungsberechtigte Personen Leistungen durch solche Handlungen erschleichen.

Das Problem beim Merkzeichen besteht nicht darin, dass es irgendwann einmal von der Versorgungsverwaltung vergeben wird, indem diese die Voraussetzung – Gehörlosigkeit oder Blindheit oder Taubblindheit – feststellt. Das Problem besteht vor allem darin, dass es, einmal festgestellt, praktisch nicht mehr abgeändert und auch überhaupt nicht mehr überprüft wird. Soweit ich weiß, gibt es eine Rechtsprechung hierzu, sodass ein Merkzeichen, so wie man es einmal erhalten hat, auf nahezu unabsehbare Zeit erhalten bleibt, ohne dass diesbezüglich eine Veränderung stattfindet.

Das ist genau unser Einwand; denn wir haben Fälle in nennenswertem Umfang zu verzeichnen, in denen jemand durch Behandlungen, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Merkzeichens noch gar nicht entwickelt waren, erfreulicherweise eine Verbesserung – in diesem Fall – des Sehvermögens erfährt, die ihn unter die Schwelle bringt, bei der das Sehbehindertengeld einsetzt. Herr Schmidt-Hosse, mein Mitarbeiter, den ich bei dieser Gelegenheit vorstellen darf, wird gleich etwas zu den Zahlen sagen können. Für diese Fälle müssen wir aus unserer Sicht eine Möglichkeit haben. Der Hinweis von Herrn Drewes, dass man auch am Verwaltungsverfahrensgesetz etwas ändern könnte, hilft nicht weiter, wenn uns das Gesetz zwingt, weiterhin auf der Grundlage der Leistungsvoraussetzung „Merkzeichen“ zu zahlen, völlig unabhängig davon, wie sich die reale medizinische und persönliche Situation der leistungsberechtigten Person verändert hat. Das wäre ja die Folge, wenn man sagte: Einmal „GI“, immer „GI“. Das bedeutete im Übrigen auch eine Ungleichbehandlung zwischen jenen, die Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, weil es diese nun gibt, und jenen, die Behandlungsmaßnahmen vorher nicht in Anspruch nehmen konnten, weil es sie zunächst nicht gab.

Herr Schmidt-Hosse ist für das Blindengeld zuständig und kennt die diesbezüglich vergleichbare Situation. Wenn Sie einverstanden sind, Herr Vorsitzender, wird nun Herr Schmidt-Hosse zu diesem Themenbereich aus der Praxis schildern.

Herr **André Schmidt-Hosse**: Aus der Praxis kann ich sagen, dass das Versorgungsamt das „Bl“ nur unter ganz bestimmten rechtlichen Voraussetzungen entziehen darf. Das heißt, es gibt Menschen, die wieder sehen, denen das „Bl“ aber trotzdem nicht entzogen werden darf. Das ist das Problem, das wir in dieser Verbindung des Merkzeichens „Bl“ mit dem Blindengeld sehen.

Zur Verbesserung der Sehschärfe habe ich ein paar Zahlen aus der Praxis mitgebracht. Die Lebensbescheinigung, die Herr Drewes genannt hat, wird angefordert, um Änderungen zu erfragen. Dabei geht es um Leistungen, die mittlerweile aus der Pflegeversicherung bezogen werden, um Augenoperationen oder auch darum, dass jemand verstorben ist. In den letzten drei Jahren haben wir 700.000 € zurückfordern müssen. Allein aufgrund von Operationen ergab sich überzahltes Blindengeld in Höhe von 50.000 €. Ich schätze, das betraf 20 Fälle. Es kommt also durchaus vor, dass es zu einer Sehverbesserung kommt und wir das Blindengeld zurückfordern müssen.

Herr **Dr. Andreas Jürgens**: Angesprochen wurde auch die Frage eines GdB von 100 bzw. 80. Es wurde richtigerweise eingewandt, dass bei Weitem nicht alle Gehörlosen einen Grad der Behinderung von 100 haben. Die Versorgungsmedizin-Verordnung enthält eine ausdrückliche Regelung, wie dies zu beurteilen ist. Danach wird ein GdB gegeben, wenn die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren ist oder zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr erworben wurde und schwere Sprachstörungen damit einhergehen. Später Ertaubte bekommen nicht automatisch die 100 %. Das ist wichtig.

Es ist eine politische Frage, wie Sie den Personenkreis beschreiben wollen. So wie ich es bislang verstanden habe, richtet sich das Gehörlosengeld vor allem an die Personen, die entweder von Geburt oder von frühen Kindesbeinen an gehörlos sind und deswegen eine besondere Belastung zu tragen haben, welche durch das Gehörlosengeld ein Stück weit ausgeglichen werden soll. Wenn Sie das ändern und nicht, wie es bisher vorgesehen ist, an GdB 100, sondern an GdB 80 anknüpfen wollen, werden Sie den Personenkreis erweitern.

Schließlich komme ich zu der Frage des Heimaufenthalts. Erstens enthält auch das Landesblindengeldgesetz die Regelung, dass bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohnform, die entsprechend finanziert wird, bis zur Hälfte gekürzt werden kann. Das soll jetzt beim Gehörlosengeld auch vorgesehen werden. Hintergrund ist, dass dies typischerweise eine Pauschalleistung ist. Deswegen kann man auch nur regelhaft vorkommende Lebenslagen berücksichtigen. Typischerweise übernimmt bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung diese Einrichtung viele Aufgaben für die leistungsberechtigte Person, die von jenen, die außerhalb von Einrichtungen wohnen, selbst wahrgenommen werden müssen und wofür

die Blinden u. a. das Blindengeld einsetzen. Dabei geht es beispielsweise um Taxifahrten, um die Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung usw.

Zu fragen ist, ob bei typisierender Betrachtung Gehörlose in vergleichbarer Weise weniger Leistungen in Anspruch nehmen müssen. Dabei geht es gegebenenfalls um weniger Kommunikationsleistung, weil für diese von der Einrichtung gesorgt oder weil diese dort schon vorgehalten wird bzw. weil schlicht und ergreifend weniger Kommunikation stattfinden muss. Zunächst ist in dieser Hinsicht die Situation gehörloser Menschen mit der blinder Menschen als vergleichbar angesehen worden. Das ist aus meiner Sicht auch nachvollziehbar. Man wird das, so denke ich, in der Folgezeit bewerten müssen. Dies politisch zu bewerten, kann ich den Abgeordneten nicht abnehmen.

Auch die Frage der Residenzpflicht in Hessen vor der Aufnahme in einer dortigen Einrichtung muss politisch entschieden werden. Diese Residenzpflicht hat, so habe ich mir sagen lassen, vor allem den Hintergrund, dass die Regelungen zum Landesblindengeld und jetzt auch zum Gehörlosengeld von Land zu Land sehr unterschiedlich sind und deswegen befürchtet wurde, dass es wie damals beim Landesblindengeldgesetz zu einer gewisse Sogwirkung nach Hessen kommt.

Die Fallgestaltung, dass jemandem das Blindengeld versagt wird, weil er die Residenzpflicht in Hessen nicht erfüllt hat, kommt bei uns vergleichsweise selten vor. Herr Schmidt-Hosse kann, wenn Sie erlauben, hierzu konkreter ausführen.

Herr **André Schmidt-Hosse**: Das betrifft die Regelung des § 109 SGB XII, dass, wenn jemand in eine Einrichtung aufgenommen wird, diejenige Stelle, die zuvor zuständig war, also das andere Bundesland, zuständig bleibt. Im Grunde dient dies dem Schutz der Einrichtungsorte. In den in Rede stehenden Fällen fällt aber der Blinde aus den Landesblindengeldgesetzen heraus. Bei den Blinden gibt es zudem noch die überörtliche Leistung des § 72 SGB XII. Diese ist allerdings einkommens- und vermögensabhängig.

Es gibt nicht allzu viele solcher Fälle. Bei uns sind es schätzungsweise fünf bis zehn im Jahr. Daher hätte ich keine großen Probleme damit, würde unser Landesblindengeldgesetz geändert. Auch gibt es bereits, wenn auch wenige Bundesländer, deren Landesblindengeldgesetz vorsieht, dass das Land als früher zuständiges in solchen Fällen weiterzahlen kann.

Frau **Esther Wörz**: Die erste Frage, die an mich gerichtet war, lautete, wie häufig es vorkommt, dass jemand, der taub ist, einen GdB von 80 erhält. Hierzu kann ich nur noch einmal auf die Versorgungsmedizin-Verordnung verweisen, die von Herrn Dr. Jürgens bereits zitiert wurde. In ihr ist ausdrücklich geregelt, dass jemandem, der erst zwischen 8 und 18 Jahren taub wird oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erwirbt, je nach Sprachstörung, ein GdB von 80 bis 90 zuerkannt wird. Das hängt dann in Teilen davon ab, wie früh die Taubheit eingetreten und wie groß der Sprachschatz ist. Dabei muss man immer mit bedenken, dass es, wenn jemand den Rest seines Lebens taub ist, schwieriger wird, den Sprachschatz zu erweitern.

Deswegen denken wir, dass es, wie bereits ausgeführt, einer politischen Entscheidung bedarf und dass dieser Personenkreis mit aufgenommen werden und die entsprechenden Leistungen zur Teilhabe erhalten sollte. Wir bitten, hierüber noch einmal nachzudenken.

In diesem Zusammenhang kann ich auf das Bundesland Berlin verweisen. Dort geht man, wenn die Taubheit erst später erworben wurde, jemand also nicht schon von Geburt an taub ist, aber eine Sprachstörung hat, von einem GdB von 90 aus. Wir regen an, zumindest so zu verfahren, würden aber eher einen GdB von 80 anstreben.

Auch wurde gefragt: Warum ein Sinnesbehindertengeldgesetz, in dem alles zusammengefasst ist? Dies sollte lediglich eine Anregung sein. Das ist eine formaljuristische Frage; aber es ist ja nicht so, dass im Bereich des Sozialrechts eine besonders gute Verständlichkeit vorhanden ist. Es gibt eine ganze Menge Gesetze, und für jeden Laien, aber auch für jeden Betroffenen ist es sehr schwierig, sich hindurchzuarbeiten.

In Thüringen hat man alle Sinnesbehinderungen in einem Gesetz geregelt. Dabei wurden selbstverständlich verschiedene Voraussetzungen und verschiedene Höhen der Leistungen festgelegt. Aber ich denke, so ist dies für die Betroffenen immer noch etwas verständlicher. Sonst muss ich, wenn ich taubblind bin, fragen, in welchem Fall ich in das Gesetz für Hörgeschädigte und in welchem Fall ich in das Gesetz für Blinde schauen muss. Es würde also die Anwendung etwas erleichtern, und dies vielleicht auch für die Menschen, die im juristischen Bereich mit den Gesetzen arbeiten. Wenn ein Gesetz dies alles systematisch durchginge, ließen sich vielleicht auch Widersprüche verhindern, wie sie jetzt in der Frage der Dynamisierung aufgetreten sind.

Die dritte Frage, die an mich gerichtet war, lautete, vereinfacht formuliert: Ist es gerecht oder ungerecht, wenn eine gehörlose Person in eine Einrichtung zieht und dort die Leistungen nicht mehr bekommt bzw. diese gekürzt werden? Kann die Einrichtung dies ausgleichen?

Wir gehen im Rahmen der UN-BRK davon aus, dass Menschen selbstbestimmt leben können müssen und sollten. Auch in einer Einrichtung sollte ein Betroffener selbst entscheiden können. Abgesehen davon: Selbst wenn ich in einer Einrichtung lebe, verlasse ich diese ja hoffentlich und habe auch Kontakte außerhalb. Ich möchte mit Leuten außerhalb kommunizieren. Das kann ich als Schwersthöriger aber nur mithilfe eines Gehörlosendolmetschers, wenn ich nicht mit Leuten kommuniziere, die ebenfalls die Gebärdensprache beherrschen. Vielleicht möchte ich ja auch einen Gebärdendolmetscher haben, dem ich vertraue, und vielleicht möchte ich den Gebärdendolmetscher, der in der Einrichtung arbeitet, nicht haben. Dieses Wahlrecht muss den Menschen in heutigen Zeiten und im Zuge der UN-BRK zustehen.

Herr **Alexander Drewes**: Es ist gefragt worden, wie sich die Leistungshöhe des Taubblindengeldes und des Gehörlosengeldes bemessen sollte. Nach meinem Ansatz müssten wir grundsätzlich von der Pauschalierung wegkommen. Wir bräuchten eine individuelle Bedarfsfeststellung, die wiederum nur im Rahmen eines Teilhabeplangesprächs und einer Teilhabeplankonferenz möglich wäre. Nach gegenwärtigem Stand sehe ich nicht, wie das der überörtliche Sozialhilfeträger mit seinen finanziellen, sächlichen und personellen Mitteln leisten können soll.

Grundsätzlich müsste aber die Pauschalierung, so wie sie jetzt insbesondere für die Bereiche der Blindheit und der Taubblindheit festgelegt worden ist, noch einmal grundlegend überdacht werden. Denn während ein blinder Mensch hinsichtlich seiner assistiven Notwendigkeit nicht zwingend auf Fachkräfte angewiesen ist, ist das bei gehörlosen und taubblinden Menschen grundsätzlich anders. Wenn ich von meinen Assistenten und Assistentinnen ausgehe, die früher lediglich für das Blindengeld tätig waren, würde ich mutmaßen, dass die Kostensätze, die jetzt für die Leistungen des Gebärdensprachdolmetschens bzw. einer Taubblindenassistenz verlangt werden, um ca. das Fünf- bis Sechsfache höher sind.

Weiterhin ist nach dem GdB 80 bzw. 100 als Grundlage für die Leistungsgewährung des Gehörlosengeldes gefragt worden. Wie Herr Dr. Jürgens bereits ausgeführt hat, stellt es einen groben Bruch mit dem Teilhabeaspekt dar, wenn man das Gehörlosengeld lediglich von dem Aspekt abhängig macht, ob Gehörlosigkeit im Kindes- bzw. im frühen Jugendalter vorlag oder vorliegt oder ob die Ertaubung erst eingetreten ist, als ein bestimmtes Alter erreicht war. Denn für die Betroffenen bedeutet das hinsichtlich ihrer Kommunikationsfähigkeit – zumindest der passiven – keinen wesentlichen Unterschied. Während der früh ertaubte oder gehörlos auf die Welt gekommene Mensch in aller Regel der Lautsprache überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt fähig ist, ist Menschen, die später ertaubt oder gehörlos geworden sind, in aller Regel die Nutzung der Lautsprache wenigstens rudimentär möglich. Das hat aber, wie gesagt, für die hier in Rede stehende und relevante Leistungsgewährung insofern praktisch keinerlei Relevanz, als das Gebärdensprachdolmetschen in aller Regel beidseitig erfolgt. Das heißt, der Gebärdensprachdolmetscher bzw. die Gebärdensprachdolmetscherin kommuniziert nicht nur in Gebärdensprache mit dem gehörlosen oder ertaubten Menschen, sondern umgekehrt derselbe auch mit diesem bzw. dieser. Dies ist also in aller Regel völlig unabhängig davon, ob Sprachvermögen bei den gehörlosen bzw. ertaubten Menschen vorliegt oder nicht.

Es vom Grad der Behinderung abhängig zu machen, wenn wir von dem Spektrum eines GdB zwischen 80 und 100 GdB reden – der GdB bemisst sich nicht nach Prozenten, sondern nach Zehnergraden –, halte ich auch insoweit nicht für zielführend, als bei der seit dem Jahr 2017 gesetzlich normierten Taubblindheit davon ausgegangen wird, dass Blindheit, also ein Restvisus von weniger als 0,01, vorliegen, aber gleichzeitig das Resthörvermögen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 bemessen sein muss. Insofern haben wir hier ohnehin eine gewisse Disparität zwischen Gehörlosigkeit und Taubblindheit zu verzeichnen, wobei ich gern am eigenen Beispiel konzедieren will, dass man als taubblinder Mensch eher einen noch weitaus höheren Kommunikationsbedarf hat, weil – in Anführungszeichen – „nur“ gehörlose Menschen in aller Regel noch mit der Optik arbeiten können, was Menschen wie meiner Person in dieser Form nicht mehr möglich ist.

Auf eine Frage ist die Vertreterin des VdK Hessen-Thüringen leider nicht eingegangen. Ich allerdings kann dies; denn ich arbeite bei demselben Verband, allerdings in einem anderen Bundesland, nämlich in Bayern und dort beim größten Kreisverband, den der VdK kennt: in München. In der Rechtsberatung stellt es keine nennenswerte Größe dar, dass Menschen mit Gehörlosigkeit auftreten. Allerdings muss man feststellen, dass, wenn gehörlose Menschen zur Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu uns kommen, diese in aller Regel davon ausgehen, dass unser Verband das Gebärdensprachdolmetschen leisten kann. Über dreieinhalb Ecken, über VERISIGN, einem Gebärdensprachunternehmen, können wir das auch, allerdings nur nach Voranmeldung, und diese Voranmeldung muss einige Tage zuvor erfolgen.

Dies tritt, wie gesagt, bei uns nicht in nennenswertem Umfang auf. Ich würde schätzen, einen solchen Fall gibt es alle eineinhalb bis zwei Monate einmal.

Weshalb bedarf es dem Grunde nach eines einheitlichen Leistungsgesetzes mindestens für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung? Dafür gibt es zwei Argumente.

Zum einen würde es den Prozess der Dynamisierung im Bereich des Gehörlosengeldes wesentlich erleichtern; denn es wäre nicht zu erklären, dass in einem Gesetz ein- und dieselbe Leistung für Sinnesbeeinträchtigte definiert wird, diese aber in dem einen Fall, nämlich für Blinde und Taubblinde, dynamisiert werden soll, aber im anderen Fall, nämlich für Gehörlose, nicht dynamisiert werden soll. Seien Sie mir nicht böse. Ich unterstelle Ihnen, dass Sie genau deswegen dieses Gesetz geschaffen haben. Sie wollten die Dynamisierung nicht. Ansonsten ergibt die Schaffung eines eigenständigen Gehörlosengeldgesetzes neben dem Landesblindengeldgesetz überhaupt keinen Sinn. Sonst hätten Sie halt das Landesblindengeldgesetz in „Landessinnesbeeinträchtigtengeldgesetz“ umbenannt, und dann wäre auch den gehörlosen Menschen zumindest hinsichtlich der Dynamisierung geholfen gewesen.

Ein weiteres, wirklich wichtiges Argument lautet, dass sich gehörlose Menschen, die Schaffung der deutschen Gebärdensprache hin oder her, bis heute auch innerhalb der Community der beeinträchtigten Menschen immer noch als wesentlich benachteiligt empfinden. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wieso Sie hier erstens einen Kostensatz schaffen, der nicht einmal ein Fünftel dessen beträgt, was Sie für das Landesblindengeld ausgeben, und dies, wie ich Ihnen in meinem ersten Statement dargelegt habe, bei einem wesentlich höheren Finanzbedarf, den ein gehörloser Mensch gegenüber einem blinden Menschen in aller Regel hat. Der blinde Mensch ist in aller Regel mit Hilfsmitteln entweder über die Krankenkasse oder über den Rentenversicherungsträger, im schlimmsten Fall über die Arbeitsagentur, hinreichend ausgestattet. Der gehörlose Mensch benötigt neben optischen Hilfsmitteln in aller Regel das Gebärdensprachdolmetschen, und dies für fast jegliche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Etwas ungewöhnlich fand und finde ich den Ansatz im Landesblindengeldgesetz, dass bei Leistungsgewährung in stationären Einrichtungen die Leistungshöhe um die Hälfte gekürzt werden kann. In Wahrheit ist dies ein Pooling von Leistungen, wie es der Bundesgesetzgeber im BTHG ursprünglich geplant haben mag. Der Gesetzgeber geht bei der Leistungsgewährung nach dem Landesblindengeldgesetz ganz offenkundig davon aus, dass bei stationärer Unterbringung bis zur Hälfte der Leistung in Gruppen erbracht wird.

In diesem Zusammenhang erinnere ich sowohl an den Teilhabegedanken des Grundgesetzes – gleichberechtigte Teilhabe von beeinträchtigten gegenüber nicht beeinträchtigten Menschen – als auch an das Bundesteilhabegesetz, das immerhin von dem Ansatz ausgeht, dass es auch eine gleichberechtigte Teilhabe bei der Leistungsgewährung geben muss, wie auch an das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das dem Grunde nach davon ausgeht, dass die Leistungsgewährung regelmäßig, so sie denn nicht generell erfolgen kann, individualisiert zu erfolgen hat.

Abg. **Christiane Böhm**: Vielen Dank für die Antworten. Sie haben mich bestätigt, wie wichtig es ist, dass wir diese mündliche Anhörung hier im Ausschuss durchgesetzt haben.

Ich will beim LWV noch einmal konkret nachfragen.

Erstens. Sie haben gesagt, Sie hätten in drei Jahren Blindengeld in Höhe von 50.000 € zurückgefordert, weil nach Augenoperationen die Merkzeichen nicht mehr zutreffend waren. – So habe ich Sie verstanden. Sie können es gegebenenfalls korrigieren. – Dieser Betrag scheint mir keiner zu sein, für den ein großer Aufwand erforderlich wäre – auch nicht, um eine Regelung, die von den Betroffenen nicht akzeptiert wird, durchzusetzen. Teilen Sie diese Einschätzung?

Zweitens. Sie haben gesagt, dass Sie pro Jahr fünf bis zehn Fälle eines Zuzugs aus anderen Bundesländern zu verzeichnen haben. Auch hier stellt sich für mich die Frage der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf die von mehreren Anzuhörenden genannte UN-BRK, der zufolge man den Wohnsitz selbst wählen kann. Auch kann es sicherlich gute Gründe dafür geben, das Bundesland zu wechseln. Vielleicht geht es dabei darum, eine der eigenen Behinderung angemessene Einrichtung zu finden; denn eine solche befindet sich nicht immer gerade dort, wo man wohnt, und Hessen grenzt an andere Bundesländer. Könnten Sie dies bitte noch einmal erläutern?

Abg. **Silvia Brünnel**: Vielen Dank auch von meiner Seite für die ausführlichen Stellungnahmen sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form. Ich denke, der Gesetzentwurf, der heute zur Stellungnahme vorliegt, macht sehr deutlich, dass das Land Hessen die Notwendigkeit sieht, für Gehörlose eine Verbesserung zu schaffen. Das zeigt sich gerade beim Taubblindengeld, für das das Doppelte des Landesblindengeldes und somit eine erhebliche Summe zur Verfügung gestellt wird.

Ich habe zwei Nachfragen.

Herr Dr. Jürgens meine erste Nachfrage bezieht sich auf Ihre Ausführungen zum Bayerischen Blindengeldgesetz. Sie regen an, dass wir uns, ähnlich wie Bayern, an eine Definition halten sollten, die in dem entsprechenden § 2 Abs. 2 benannt ist. Bitte führen Sie noch aus, worin hierbei der Vorteil läge und welchen Vorteil sie darin sähen, nicht allein das Merkzeichen, sondern auch die Definition in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zweitens. Herr Drewes, wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie sich gegen eine Pauschalierung ausgesprochen. Das würde für mich bedeuten, dass es gerade in diesem Fall zu medizinischen Untersuchungen kommen müsste, um eine Feststellung zu treffen. Ich bitte, mir das noch einmal zu erläutern, damit ich es richtig verstehe.

Vorsitzender: Danke, Kollegin Brünnel. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Herr Drewes, ich nehme wahr, dass Sie sozusagen auf dem Sprung sind. Deswegen erhalten Sie zunächst das Wort. Bitte sehr.

Herr **Alexander Drewes:** Die Bedarfsfeststellung als solche orientiert sich in beiden Fällen am tatsächlichen Bedarf. Die medizinische Einschätzung ist im Wesentlichen durch die Versorgungsverwaltung erfolgt. Es ist überhaupt nicht einsichtig, wieso eine nochmalige medizinische Einschätzung seitens des überörtlichen Sozialhilfeträgers vorgenommen werden soll. Eine solche findet in der Eingliederungshilfe bei den Teilhabeplankonferenzen durch den örtlichen Sozialhilfeträger genauso wenig statt.

Man muss wohl für den überörtlichen Sozialhilfeträger insofern nochmals eine Lanze brechen, als von 700.00 € und nicht von 50.000 € binnen drei Jahren die Rede war. Dennoch will ich erstens infrage stellen, ob das in Anbetracht des Umstandes, dass wir für das Taubblindengeld im ersten Jahr 6 Millionen € und ab dem Jahr 2022 8 Millionen € veranschlagen, wirklich eine nennenswert hohe Summe ist. Und wie ich schon sagte, gibt uns zweitens das Sozialverwaltungsverfahrenrecht im SGB X hinreichende Möglichkeiten – diese nutzt jeder andere Sozialleistungsträger auch weidlich aus –, bei Leistungsmissbrauch gegenüber den Betroffenen tätig zu werden. Das geht bis hin zur Strafanzeige wegen Leistungsmissbrauchs nach § 263 StGB.

Es ist daher überhaupt nicht plausibel, wieso man dem überörtlichen hessischen Sozialhilfeträger hier eine Sonderrolle gegenüber jeglichem anderen Sozialleistungsträger zugesteht. Jeder andere Sozialleistungsträger würde seine Rückforderungsansprüche auf §§ 44 ff. SGB X stützen. Der überörtliche Sozialhilfeträger des Landes Hessen maßt sich an, dasselbe aus den entsprechenden Leistungsgesetzen zu rekurrieren, dem Grunde nach mit keiner anderen wesentlichen Maßgabe als der, dass er eine gewisse Kontrollfunktion ausfüllen will. Fiskalisch ist das allerdings durchaus verständlich.

Vorhin ist bereits mehrfach zu § 3 des Gehörlosengesetzes ausgeführt worden, den auch ich, gelinde gesagt, sprachlich für sehr misslungen halte. Ich habe mich eben gerade gegenüber meinem Vorredner dazu verstiegen, zu sagen, das sei eine nihilistische Argumentationsweise. Es ist aber die Problematik sämtlicher steuerfinanzierter Sozialgesetzgebung, also auch des SGB XII, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des Leistungskanons und der möglichen Rückforderungsexegese dazu neigt, einen Sprachstil zu pflegen, der den Betroffenen buchstäblich die Schuhe auszieht.

Herr **Dr. Andreas Jürgens**: Über den Sprachstil von Gesetzen kann man ohne Frage lange diskutieren. Ich glaube aber nicht, dass das hier entscheidend ist. Um den entscheidenden Unterschied noch einmal klarzumachen: Wenn wir die Leistungsvoraussetzungen schlicht an das Merkzeichen knüpfen, dann sind die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, solange die Person das Merkzeichen hat, und dies selbst dann, wenn die Voraussetzungen für dieses Merkzeichen eigentlich nicht mehr gegeben sind. Wir können dann gar keinen Leistungsmissbrauch geltend machen, wie Herr Drewes gesagt hat, weil dies gar kein Leistungsmissbrauch ist und die Leistungsvoraussetzungen ja nach wie vor erfüllt sind. Das heißt – das ist ja unser hauptsächlicher Einwand –, wir müssen dann von Gesetzes wegen Blinden- oder Gehörlosengeld zahlen, obwohl die Menschen nicht mehr blind oder gehörlos und wir uns dessen bewusst sind. Wir regen daher eine Formulierung an, die es uns ermöglicht, die Leistungsvoraussetzungen dahingehend festzustellen, dass die Behinderung oder Beeinträchtigung nach wie vor gegeben ist.

Wir sind ja nicht nur überörtlicher Sozialhilfeträger, sondern vor allem auch überörtlicher Eingliederungshilfeträger, und in unserem Teilhabeplanverfahren bzw. im Gesamtplanverfahren wird natürlich sehr genau hingeschaut, welche individuellen Bedarfslagen die einzelnen leistungsberechtigten Personen haben. Dabei wird der individuelle Bedarf möglichst passgenau ermittelt. Aber hier befinden wir uns im Bereich einer pauschalen Leistung, die nicht an individuelle Merkmale anknüpft, außer dem einen: dem Vorliegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Hinsichtlich der Zahlen wird sich gleich Herr Schmidt-Hosse noch einmal äußern. Von mir zuvor noch der Hinweis: Wir können Ihnen nur erläutern, wie viele Fälle nach unserer Erfahrung wahrscheinlich hinzukämen, wenn Sie die Regelung über die Residenzpflicht in Hessen fallen lassen würden. Ob Sie das wollen oder nicht, ist eine politische Entscheidung, die nicht wir als Verwaltung treffen können, sondern die der Landesgesetzgeber zu treffen hat.

Herr **André Schmidt-Hosse**: Die 700.000 €, die ich nannte, waren die gesamten Rückforderungen aufgrund der Lebensbescheinigung. Auf Operationen bzw. Verbesserungen entfielen tatsächlich nur 50.000 €. Sie müssen aber in Rechnung stellen, dass diese Menschen dann kein Blindengeld mehr bekommen. Wenn Sie jetzt ein „Bl“ hätten und das die einzige Grundlage wäre, dürfte erstens nicht mehr nachgefragt werden, und zweitens würden sie eben den Rest ihres Lebens diese 658 € im Monat erhalten. Würden die Verbesserungen in Rechnung gestellt, ergäben sich andere Beträge. Die von mir genannte Zahl betrifft allein die Rückforderungen der Vergangenheit.

Zu den Einrichtungen muss ich aus der Praxis sagen, dass es durchaus realistisch ist, dass dort nur ein Anspruch auf die Hälfte des Blindengeldes besteht. Wir haben oft mit Angehörigen zu tun; denn wir fragen nach, wenn die Menschen in die Einrichtungen kommen. Es kommt vor, dass gesagt wird, aufgrund anderer Behinderungen bzw. weil sie inzwischen hoch betagt seien, brauchten diese Menschen nur noch 100 €. Es gibt eine ganze Reihe von Fällen, in denen wir noch nicht einmal die Hälfte des Blindengeldes, sondern, oft in Rücksprache mit den Angehörigen, viel weniger zahlen.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Dann kommen wir jetzt zur zweiten Gruppe der Anzuhörenden. Ich rufe für die Institution des Blinden- und Sehbehindertenbundes in Hessen e. V. Herrn Frank Schäfer auf.

Herr **Frank Schäfer:** Guten Tag, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister, meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf das Taubblindengeld. Zum Gehörlosengeld werden sicherlich die Vertreter und Vertreterinnen der Gehörlosenverbände etwas sagen.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass wir mit diesem Gesetzentwurf einen großen Schritt vorankommen, wobei klarzustellen ist, dass es immer Luft nach oben gibt, auch in diesem Fall.

Wir begrüßen sehr, dass laut Gesetzentwurf jetzt die Merkzeichen „Bl“, „TBl“ und „Gl“ anzuerkennen sind. Unseres Erachtens entspricht dies der aktuellen Rechtsprechung. Hinweise auf entsprechende Urteile haben wir auch schon in Anhörungen zum Gesetzgebungsverfahren bezüglich des Landesblindengeldgesetzes gegeben. Wir erachten es schon seit Langem für nicht gerechtfertigt, dass Personen, die das Merkzeichen „Bl“ haben, trotzdem zum Augenarzt gehen und sich einen ärztlichen Befund ausstellen lassen müssen. Diese ärztliche Leistung wird unseres Wissens weder von der Krankenkasse übernommen noch vom LWV bezahlt. Das bezahlen die Leute selbst, obwohl sie das Merkzeichen „Bl“ haben.

Beim Merkzeichen „TBl“ ist uns allerdings, sofern wir es richtig verstanden haben, aufgefallen, dass es hier nur nach diesem Merkzeichen gehen soll. Das funktioniert dann, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Schwerbehindertenausweis vorliegt. Das ist aber gerade bei älteren Menschen nicht immer der Fall. Diese hätten zwar einen Schwerbehindertenausweis, wenn er beantragt worden wäre, doch aus unterschiedlichen Gründen ist das vielfach nie geschehen. In solchen Fällen sollte wie bei den Sehbehinderten, für die es ja kein Merkzeichen gibt, die Möglichkeit bestehen, einen ärztlichen Befund vorzulegen. Ansonsten müsste bei der Versorgungsverwaltung ein Antrag gestellt werden, und es würde unter Umständen vier bis sechs Monate dauern, bis ein Bescheid vorliegt. Das sollte man dem Antragsteller, der Taubblindengeld haben will, unseres Erachtens nicht zumuten.

Zu den Heimbewohnern ist schon viel gesagt worden. Im System der Pauschale ist, wenn die medizinische Voraussetzung x vorliegt, der Pauschalbetrag y zu zahlen. Bei Pflegeheimen wird dieser Grundsatz durchbrochen. Nehmen Sie ein Pflegeheim in Hanau, in dem zwei blinde Personen leben. Die eine hat vorher in Hanau, die andere hat vorher in Aschaffenburg gewohnt. Medizinisch sind es genau dieselben Fälle. Die eine Person erhält die Leistung, die andere nicht. Dazu sagen wir: Das kann es nicht sein. Wenn die medizinischen Voraussetzungen vorliegen, dann muss auch die Leistung gewährt werden.

Warum Menschen aus anderen Bundesländern nach Hessen kommen, ist schon ausführlich erläutert worden. Das wiederhole ich jetzt nicht.

Weiter kritisieren wir, dass die Gesetze nach wie vor befristet werden sollen. Auch wenn der Befristungszeitraum bis zum 31. Dezember 2026 sehr lang ist, so nähern wir uns diesem Zeitpunkt irgendwann deutlich. Wir wissen aus Erfahrung, dass die Betroffenen dann immer nervöser werden und immer mehr belastet sind, weil sie nicht wissen, ob es ab Januar 2027 noch eine Leistung geben wird oder nicht. Wir sagen: Die Voraussetzungen für die Leistung werden in der Nacht vom 31. Dezember 2026 auf den 1. Januar 2027 nicht verschwinden.

Außer der Reihe will ich, weil sie hier angesprochen wurde, auch etwas zur Pauschalleistung sagen. Wir halten es durchaus für sinnvoll und auch im Rahmen der UN-BRK für gegeben, erst einmal eine Pauschalleistung zu gewähren. Das heißt aber nicht, dass diese in jedem Fall reicht. Das tut sie auch bei blinden Menschen oftmals nicht. Auch blinde Menschen können noch Anträge nach dem Bundesteilhabegesetz – früher auf Sozialhilfe – stellen und tun dies auch. Aber wenn die Pauschale eine angemessene Höhe hat – ob dies beim Gehörlosengeld der Fall ist, werden die Gehörlosenvertreter sicherlich noch sagen –, sorgt sie erst einmal dafür, dass z. B. täglich anfallende Aufwendungen bezahlt werden können und man sich nicht gegenüber einem Kostenträger rechtfertigen und erklären muss, warum man ein Taxi von A nach B benutzt hat, warum die Reinigungskraft für die eigene Wohnung für die Quadratmeter, die sie zu reinigen hat, drei und nicht zwei Stunden bezahlt bekommt und warum man ihr nicht nur den Mindestlohn, sondern vielleicht 1 oder 2 € mehr zahlt. Man kann selbstbestimmt mit der Pauschale umgehen, und das ist genau das, was die UN-BRK will.

Herr **Christian Enk**: Ich halte es für einen guten Schritt, das Taubblinden- und Gehörlosengeld einzuführen, aber ich denke, dass dies nicht ausreicht. Wir stehen vor so vielen Barrieren, die noch zu überwinden sind. Man kann viele zusätzliche Probleme, psychische Belastungen oder Krankheiten bekommen. Daher gibt es ganz verschiedene Bedürfnisse. Man braucht viele Leistungen, eine Assistenz, z. B. ein Blindenhundtraining oder ein ganz spezielles Kommunikationstraining.

Bei vielen taubblinden Menschen stellt sich allein schon die Frage, wer sie unterrichten, ihnen etwas beibringen kann. Es gibt zu wenige ausgebildete Fachkräfte, die für sie übersetzen könnten, die lormen oder taktile Dolmetschen können. Zudem sind Taubblinde, auch wenn das schwer vorstellbar ist, über die vielen verschiedenen Hilfsmittel und Möglichkeiten oft gar nicht informiert.

Und wo gibt es Beratungsstellen oder Beratungsangebote speziell für taubblinde Menschen? Bezüglich der Beratungsstellen und der Beantragung von Hilfen durch das LWV besteht in Nordrhein-Westfalen für taubblinde Menschen eine ganz andere Infrastruktur. In Hessen gibt es viel weniger Angebote, also viel mehr Barrieren.

Auch haben Gebärdensprachdolmetscher und Assistenzen zur Begleitung oftmals nicht die richtige Ausbildung für taubblinde Menschen. In deren Ausbildung fehlt der Bereich des Lormens und des taktilen Gebärdens häufig völlig.

Im Moment bestehen noch sehr viele Barrieren, ganz gleich, ob beim Einkauf oder im Freizeitbereich, beim Wandern, im Urlaub. Es gibt ganz viele Dinge, die mit der Unterstützung durch eine Assistenz überhaupt erst möglich werden. So ist auch ein Angleichen erst möglich.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns insoweit unterstützten. Dass Beratungsstellen eingerichtet werden, wäre uns hierbei sehr wichtig, ebenso die Finanzierung der Assistenzen.

Frau **Dr. Sabine Wendt**: Sehr geehrte Damen und Herren! Der Deutsche Schwerhörigenbund bedankt sich für die Möglichkeit, in dieser Anhörung zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Was § 2, also den leistungsberechtigten Personenkreis angeht, sprechen wir uns dafür aus, nicht ein GdB von 100 % zu verlangen. Ein GdB von mindestens 80 sollte ausreichend sein. Warum das notwendig ist, haben schon meine Vorredner ausgeführt: Weil der Bedarf der gleiche ist, ganz gleich, ob jemand eine Sprachbehinderung wegen einer Gehörlosigkeit seit Geburt hat oder ob die Gehörlosigkeit erst später eingetreten ist. Beide benötigen Gebärdensprachdolmetscher für ihr Alltagsleben, sodass beide gleichermaßen von dem Landesgehörlosengesetz profitieren sollten.

Auch wir haben Bedenken wegen der Formulierung des § 3. Diese Vorschrift unterwirft den Leistungsbezug einer Kontrolle der Nutzung der Leistung. Das ist ein für uns zu weit gehender Eingriff in den Privatbereich. Daher sollte diese Vorschrift gestrichen werden.

Was die Höhe der Leistung und somit § 4 Abs. 1 betrifft, sprechen wir uns wie bei dem Blindengeld für eine Dynamisierung aus. Hierfür kann man den Rentenwert zugrunde legen.

Zu § 4 Abs. 2. Wir meinen, dass eine Kürzung des Landesgehörlosengeldes beim Wohnen in Einrichtungen nicht gerechtfertigt ist, weil Personen in Einrichtungen in der Regel nur ein Barbetrag an Taschengeld als Einkommen zur Verfügung steht, sodass sie nur beschränkte finanzielle Mittel für den persönlichen Bedarf haben. Für die Außenkontakte ist das Gehörlosengeld ein notwendiger Beitrag, der in voller Höhe benötigt wird, um die Kontakte im Sozialraum weiter gewährleisten zu können.

Die Vorschrift des § 5 – Anrechnung anderer Leistungen – sollte gestrichen werden. Gleichartige Leistungen werden für besondere Zwecke, z. B. für Gerichtsverfahren oder Krankenhausaufenthalte, gewährt. Dann wird ein Gebärdensprachdolmetscher gezahlt. Daneben bleibt der private Bedarf für die Leistung bestehen, sodass auch hierfür die Leistung weiter benötigt wird.

Last, but not least zu § 9, zum Außerkrafttreten im Jahr 2026: Das Gesetz sollte unbegrenzt gelten.

Herr **Thomas Jarrar**: Guten Tag zusammen! Vielen Dank, dass auch wir hier Stellung nehmen dürfen.

Wir begrüßen die beabsichtigte Einführung eines Gehörlosen- und Taubblindengeldes, weil diese für Menschen mit Taubblindheit einen erheblichen Fortschritt auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft darstellt. Da Herr Kollege Schäfer vom BSBH vor mir an der Reihe war, kann ich meinen Beitrag relativ kurz halten; denn wir unterstützen die Stellungnahme des BSBH vollumfänglich. Ich will nur zwei Punkte unterstreichen.

Erstens sind auch wir der Meinung, dass taubblinde Menschen, die, aus welchem Grund auch immer, keinen Schwerbehindertenausweis haben oder das Merkzeichen „TBl“ nicht vorweisen können, die Möglichkeit haben sollten, den Leistungsnachweis mit einer augenfachärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Beim Blindengeld ist das vorgesehen, und wir sehen im Sinne der Gleichbehandlung keinen Grund, warum dies beim Taubblindengeld nicht auch so sein sollte.

Zweitens will auch ich noch einmal die Befristung ansprechen, die ja immer wieder bemängelt wird. Auch wir können unterstreichen, dass es nicht im Sinne eines Nachteilsausgleichs ist, in einem solchen Gesetz eine Befristung festzuhalten, selbst wenn sie erst in sechs Jahren eintreten wird. Ein solches Ablaufdatum bringt psychisch belastende Unsicherheiten und finanzielle Planungsunsicherheiten mit sich und steht einer gleichberechtigten Teilhabe im Weg. Wir appellieren, diese Befristung aufzuheben.

Vorsitzender: Damit haben wir die zweite Gruppe der Anzuhörenden gehört. – Ich eröffne die Fragerunde. Mir liegt eine Wortmeldung vor. Kollegin Böhm, bitte.

Abg. **Christiane Böhm**: Vielen Dank für die Stellungnahmen. Meine erste Nachfrage richte ich an Herrn Schäfer vom Blinden- und Sehbehindertenbund. Wie kommt es, dass Menschen auf die Anerkennung eines Merkzeichens verzichten, sodass es notwendig ist, auch Atteste zu berücksichtigen? Sie haben geschrieben, dass beides möglich sein soll. Welche Erfahrungen haben Sie überhaupt mit der Anerkennung von Merkzeichen bei einer Schwerbehinderung gemacht? Ist es schwierig, sie zu bekommen, oder welche Bemühungen sind erforderlich? Liegt das an den Personen selbst, dass sie nicht informiert ist, oder liegt es daran, dass es schwierig ist, dies bei den Behörden durchzusetzen?

Auch Ihnen, Herr Enk, vielen Dank für die Stellungnahme. Sie haben deutlich geschildert, dass es viele zusätzliche Probleme gibt. Meine Frage an Sie lautet: Ist es mit dem Betrag, der im Gesetzentwurf vorgesehen ist, überhaupt möglich, Leistungen einzukaufen, oder gibt es bisher in Hessen viel zu wenige Angebote, und was erwarten Sie jetzt von der Landesregierung, das getan werden muss, sodass es Leistungen gibt, die Sie dann einkaufen können? Woher können Sie sie ansonsten erhalten, wenn sie in Hessen nicht vorhanden sind?

Frau Dr. Wendt, vielen Dank auch für Ihre Stellungnahmen. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf einiges konkret hingewiesen. Das ist für mich wertvoll, da ich mich in allen diesen Fragen nicht so gut auskenne.

Die Reduzierung von Leistungen haben Sie deutlich angesprochen, und Sie sagen, diese sei nicht sinnvoll und nicht notwendig. Wie kann so etwas denn kontrolliert werden? In welchen Fällen ist es überhaupt möglich, Leistungen zu reduzieren bzw. zu sagen, die Leistung sei bereits von einer anderen Stelle erbracht worden? Ich habe Sie so verstanden – ist das richtig? –, dass Sie sagen, diese Pauschalen sollten in keinem Falle gekürzt werden.

Das sind meine Fragen. Aber selbstverständlich bedanke ich mich auch bei Herrn Jarrar für seine Stellungnahme.

Abg. **Max Schad**: Vielen Dank auch von meiner Seite für die Erläuterungen der schriftlichen Stellungnahmen.

Frau Dr. Wendt, Sie haben wie einige andere auch dafür plädiert, dass bei der Zuerkennung der Leistung der Grad der Behinderung nicht 100, sondern 80 sein sollte. Können Sie einschätzen, wie viel mehr Personen dann Anspruch hätten? Dies ist vielleicht schwierig für Sie, aber vielleicht können Sie doch sagen, um welche Größenordnung es sich hierbei handelt.

Nun habe ich noch eine grundsätzliche Frage, die sich an Frau Dr. Wendt, aber auch an Herrn Schäfer richtet. Sie haben sich jeweils dafür ausgesprochen, von einer Befristung des Gesetzes abzusehen. Im Land Hessen werden Gesetze grundsätzlich befristet. Ziel ist es dabei nicht, Leistungen infrage zu stellen. Vielmehr ist dies eine technische Variante, um Gesetze zu überprüfen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die letzte Novelle des Landesblindengeldgesetzes. Hier hat die Befristung und die damit einhergehende Überarbeitung eigentlich zu einer Leistungsverbesserung geführt. Ich weise auch darauf hin, dass Gesetze, auch wenn sie befristet sind, unterjährig, während der Frist, geändert werden können. Wenn ich mich recht erinnere, gab es in Sachsen-Anhalt eine deutliche Leistungsverkürzung, ganz unabhängig von irgendwelchen Fristen.

Meine konkrete Frage an Sie, Herr Schäfer, und an Sie, Frau Dr. Wendt, lautet: Sehen Sie nicht, dass eine Befristung und damit gewissermaßen ein Zwang der Politik, sich immer wieder mit den Gesetzen zu beschäftigen und zu fragen, was verbessert werden kann, in der Vergangenheit Vorteile gebracht hat und dass dies auch Ihrer Sache Vorteile bringt?

Abg. **Silvia Brünnel**: Auch von meiner Seite ein herzliches Dankeschön für die Stellungnahmen, die Sie heute mündlich vorgetragen haben.

Herr Schäfer, Sie haben darauf hingewiesen, dass im Schwerbehindertenausweis möglicherweise das Merkzeichen für Taubblindheit nicht eingetragen ist. Heißt das, Sie würden es befürworten, dass es noch eine Definition gäbe, an die ein medizinisches Gutachten angelegt sein würde, mit dem Taubblindheit festgestellt werden könnte, um Menschen nicht in die Situation zu bringen, lange Wartezeiten in Kauf nehmen zu müssen, bis ein Eintrag im Schwerbehindertenausweis erfolgt?

Herr **Frank Schäfer**: Zunächst zu der Frage des Vorliegens eines Schwerbehindertenausweises. Ich will klarstellen: Wenn er vorliegt und das Merkzeichen „TBl“ oder „Bl“ oder „Gl“ darin steht, dann begrüßen wir es sehr, dass dies auch anerkannt wird. Aber, wie gesagt, kommt es gerade bei älteren Menschen durchaus vor, dass in der Vergangenheit ein Schwerbehindertenausweis nicht beantragt wurde. Das liegt oftmals an der Unkenntnis. Häufig nehmen für ältere Menschen auch die Angehörigen das Heft des bürokratischen Handelns in die Hand, sodass mir schon geantwortet wurde: Wir waren der Meinung, das sei nicht sinnvoll. Die Oma geht nicht mehr arbeiten. Sie hat eine so geringe Rente, dass sie keine Steuern zahlt, und mit dem Zug oder mit der Straßenbahn fährt sie auch nicht mehr. – Es herrscht, wie gesagt, Unkenntnis, dass es vielleicht doch Fälle wie diesen gibt, in denen es sinnvoll wäre, einen Schwerbehindertenausweis zu haben.

Wir verstehen das so: Wenn jemand einen Antrag stellte und hätte das Merkzeichen „TBl“ nicht, dann ist davon auszugehen, dass der LWV denjenigen auffordern würde, beim Versorgungsamt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dann könnte es vier bis sechs Monate dauern, bis ein Bescheid des Versorgungsamts vorliegt. Besonders interessant würde es werden, wenn der Antrag am 28. Juni beim LWV gestellt würde, der Hinweis des LWV erst im Juli käme und der Betreffende dann erst im Juli oder August den Antrag beim Versorgungsamt stellte. Dann erhielte er sein Merkzeichen „TBl“ vielleicht erst im August. Und was ist dann mit dem Juni und mit dem Juli? Für diese Monate hatte er beim LWV schon den Antrag gestellt, aber nicht den Nachweis erbringen können, dass er das Merkzeichen hat.

Um solche Diskussionen zu vermeiden, denken wir, dass man die Möglichkeit eines ärztlichen Befundes beibehalten sollte, auch wenn es in der Praxis vielleicht gar nicht sehr viele Fälle sein werden.

Nun zur zweiten Frage, zur Befristung. Ich stimme zu: In der Vergangenheit hat sich die Befristung nie nachteilig auf das Landesblindengeld ausgewirkt, weil der Gesetzgeber das Gesetz immer ohne Kürzungen oder Einschränkungen verlängert hat. Aber wir sehen auch immer wieder, dass Gesetzgebungsverfahren innerhalb einer Frist notwendig werden. Die Einführung des Landesblindengeldes ist dabei als positives Beispiel anzuführen. Es gab auch Fälle, in denen EU-Recht wirksam wurde und die Gesetze deshalb angepasst werden mussten.

Da das Gesetz Ende 2026 außer Kraft treten soll, wird vermutlich erst im zweiten Halbjahr 2026 ein weiteres Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden. Das bedeutet für die Betroffenen, wie gesagt, eine große psychische Belastung. Sie fragen: Erhalte ich auch im Januar noch etwas? Ich habe auch dann noch Bedarf. Was ist, wenn der Gesetzgeber doch nicht will? – Um solche Belastungen auszuschließen, halten wir es für sinnvoller, das Gesetz zu entfristen.

Herr **Christian Enk**: Der Betrag des Taubblindengeldes ist an sich zu niedrig. Er reicht nicht aus, um den Assistenzbedarf zu decken. Ich brauche eine Assistenz für sieben bis acht Stunden täglich. Das Geld reicht für ein bis zwei Stunden Assistenz in der Woche. Und ansonsten sitze ich einfach zu Hause? Ich brauche natürlich auch einen Integrationshelfer und habe einen höheren Bedarf an Hilfsmitteln, damit ich auch einmal abends ein Taxi nehmen kann, wenn ich keine Assistenz habe, damit ich eine Reinigungskraft für mein Zuhause beauftragen kann. Natürlich kann ich auch unter dem Teilhabeaspekt eine Assistenz beantragen, aber ich brauche ja auch noch Unterstützung für meinen alltäglichen Bedarf, für eine Hilfe im Haushalt – und um mehr als zweimal in der Woche, unabhängig von meiner Assistenz, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Frau **Dr. Sabine Wendt**: Zu der Frage der Frau Abgeordneten Böhm bezüglich der Kürzung von Geldern, wenn gleichartige Leistungen von anderer Stelle erbracht werden. Wie das kontrolliert werden kann, ist eine berechtigte Frage. Damit wird es wirklich bürokratisch. Wenn z. B. für ein Gerichtsverfahren oder für einen Krankenhausaufenthalt ein Gebärdensprachdolmetscher aus anderen Quellen bezahlt wird, dann muss dies der Leistungsberechtigte melden. Das heißt, er würde dann noch einmal zusätzlich kontrolliert. – Herr Dr. Jürgens schüttelt den Kopf. Er meint vielleicht, dass dies direkt über das Landesgesetz möglich wäre. Aber mein Einwand ist, dass ja der Bedarf für das nicht sehr hohe Gehörlosengeld weiterbesteht und für den gesamten privaten Bereich Gebärdensprachdolmetscher weiterhin benötigt werden. Daher ist es nicht einsichtig, dass Leistungen gekürzt werden.

Die Frage des Abgeordneten Schad, wie viele Personen mehr leistungsberechtigt wären, wenn statt eines GdB von 100 GdB ein GdB von 80 festgelegt würde, kann ich nicht beantworten; aber es ist natürlich klar, dass der Personenkreis, der von Geburt an gehörlos ist, wesentlich kleiner ist. Hier kann es nur so sein, dass die Leute durch eine Vererbung oder durch einen Geburtsfehler oder Ähnliches gehörlos sind oder schon im Kleinkindalter gehörlos werden, während der größte Teil zunächst schwerhörig ist und erst zu einem späteren Lebenszeitpunkt das Gehör verliert. Aber dann ist ja der Bedarf an Gebärdensprachdolmetschern genau der gleiche, sodass es überhaupt nicht einsichtig ist, warum dieser große Personenkreis dadurch ausgeschlossen wird, dass man die Hürde mit einem GdB von 100 so hoch legt.

Was die Befristung des Gesetzes angeht, habe ich eben die Sorge, dass es, wenn es zu Haushaltskürzungen und Einsparungen kommt, ohne Weiteres möglich ist, Leistungen mit dem Aus-

laufen des Gesetzes einfach zu streichen. Es wäre natürlich ein erheblicher Nachteil für die Betroffenen, in ihren weiteren persönlichen Planungen derart von der Haushaltslage eines Landes abhängig zu sein.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen für Fragen oder Rückmeldungen liegen mir nicht vor. Damit kommen wir zum dritten Block. Ich rufe die Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V., Frau Petra Blochius, auf. Bitte sehr.

Frau **Petra Blochius:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Danke, dass wir von der Hessischen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen hier Stellung beziehen können. Wir haben schon viel gehört. Ich möchte noch einmal explizit auf den Leistungsanspruch bei einem GdB von 80 oder bei einem GdB von 100 eingehen. Ich denke, manche Begrifflichkeiten werden durcheinandergebracht. Die Gruppe der hörbehinderten Menschen ist äußerst heterogen. Es gibt Menschen, die von Geburt an gehörlos, aber lautsprachlich unterwegs sind, es gibt Menschen, die von Geburt an schwerhörig, aber kulturell gebärdensprachlich unterwegs sind. Die Hörkurve bzw. das Ton- oder Sprachaudiogramm sagt nicht unbedingt etwas darüber aus, was der Mensch in der Kommunikation braucht. Der GdB von 80 wird mehr oder weniger über objektive Kriterien, über Ton- und Sprachaudiogramm, festgelegt. Wenn diese die Gehörlosigkeit zeigen, bekommt man ein „GI“ im Ausweis. Mehr als ein GdB von 80 bekommt man nach der Versorgungsmedizin-Verordnung nur dann, wenn zusätzlich eine weitere Störung vorliegt. Das ist üblicherweise die Sprachstörung. Diese kommt dann zum Tragen, wenn man in der Regel von Geburt an Taubheit grenzend schwerhörig ist.

Vor dieser Versorgungsmedizin-Verordnung, also vor 2008, war nicht klar, wer einen GdB von 80 und wer einen GdB von 100 bekommt. Ich bin als Jugendliche Vorsitzende verschiedener Jugendorganisationen des Deutschen Schwerhörigenbundes gewesen, und ich kann sagen, in meinem Netzwerk und Bekanntenkreis gibt es Menschen, die lautsprachlich nicht gut sind, aber nur einen GdB von 80 haben, und Menschen, die wesentlich besser hören, lautsprachlich fit sind, aber einen GdB von 100 haben. Zwischen 80 und 100 schwankt es also erheblich, je nachdem welcher Sachbearbeiter gerade zuständig war oder in welcher Kommune oder in welchem Bundesland man den Antrag gestellt hat.

Daher habe ich die Befürchtung, dass es, wenn in dem Gesetz von einem Behinderungsgrad von 100 ausgegangen wird, dies eine gewisse Neiddebatte in der Deaf Community und auch unter den Schwerhörigen auslösen wird; denn dann wird es zu durchaus sehr ungerechtfertigten Entscheidungen kommen.

Auch weise ich darauf hin, dass Menschen, die gehörlos sind, nicht immer nur Gebärdensprachdolmetscher, sondern auch Schriftsprachdolmetscher benötigen. Ich bin von Geburt an gehörlos und durch die gesamte Maschinerie der Frühförderung und des zwangsweise Sprechenlernens

gegangen. Dennoch brauche ich in der Kommunikation in großen Gruppen wie hier Schriftsprachdolmetscher.

Um zu einer gerechten Ermittlung des leistungsberechtigten Personenkreises zu kommen, sollte man auf das Merkzeichen „Gl“ gehen; denn das ist wirklich ein objektives Kriterium. Dann wird sich die Zahl der Menschen, die dies betrifft vielleicht verdoppeln. Ich möchte nicht – das ist mir wichtig –, dass gehörlose Menschen, die Gebärdensprachdolmetscher benötigen, das Gehörlosengeld bekommen. Dies sind Menschen, die Gebärdensprache nicht nur in der Kommunikation mit anderen Menschen brauchen, sondern sie brauchen auch Personen, die ihnen Behördenbriefe vorlesen, die ihnen die Kontoauszüge erklären, die sie tagtäglich mit der Post bekommen, die sie nicht verstehen, weil sie die Schriftsprache gar nicht beherrschen. Für all das brauchen Gehörlose Geld. Sie brauchen es z. B. auch, um dem Studenten, der nebenan wohnt, einmal etwas zu geben, damit er etwas in leichte Sprache übersetzt. Das wurde hier noch gar nicht erwähnt. Auch dies sollte man beachten.

Um die Angst zu nehmen, dass das Gehörlosengeld vielleicht gestrichen wird, weil der Personenkreis viel größer wird, könnte man sagen, dass Menschen, die vor 2008 einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis mit „Gl“ hatten, auch die Berechtigung haben, und auf das neue Verfahren ab 2009 bezogen könnte man eine andere Regelung finden. Das wäre ein Kompromissvorschlag. Aber am gerechtesten fände ich es, wenn man von dem Kriterium „Grad der Behinderung 80 „Gl““ ausginge, weil das ein objektives Kriterium ist, das für die Betroffenen und auch für die Behörden wirklich nachvollziehbar ist.

Herr **Daniel Weber**: Schönen guten Tag! Ich bin heute als Vertretung für Herrn Sascha Nuhn da, weil er selbst nicht anwesend sein kann. Ich bin weder taub noch gehörlos. Ich bin Coda – child of deaf adults –, zu Deutsch: Kind von gehörlosen Eltern. Meine Eltern sind beide gehörlos.

Selbstverständlich begrüßen wir auch das Taubblindengeld, aber ich beziehe mich auf das Gehörlosengeld. 150 € Gehörlosengeld halten auch wir für recht wenig. Davon kann man sich keine zwei Dolmetscherstunden im Monat leisten. Wie schon gesagt wurde, braucht man nicht nur die Dolmetscherleistung. Man braucht vielleicht auch Schriftsprachdolmetscher zur Unterstützung bei Behördenbriefen, die übersetzt werden müssen.

Hinzu kommen die Defizite, die durch das Nicht hören entstehen. Wenn z. B. ein Auto einen Schaden hat und man hört ein Klopfen im Motorraum, dann geht man zur Werkstatt. Im Endeffekt stellt sich heraus, dass man sehr viel früher hätte zur Werkstatt fahren müssen, um einen kleinen Schaden zu beheben, der nun ein Schaden für mehrere tausend Euro geworden ist.

Ein weiteres Beispiel: Meine Eltern besitzen ein Haus, haben einen kleinen Garten dahinter. Vor Kurzem ist dort bei starkem Wind ein Baum umgekippt. Er hatte zuvor schon geknarrt und geknackst. Das hatten sie natürlich nicht gehört. Zum Glück ist nur ein Zaun kaputtgegangen. Aber viel mehr hätte kaputtgehen oder es hätten sogar Personen zu Schaden kommen können. Einen Personenschaden kann man selbstverständlich nicht mit Geld aufwiegen. Der Sachschaden ist

in diesem Fall glücklicherweise niedrig, er könnte aber auch enorm hoch sein. Das wäre ebenfalls eine Folge des Nichthörens, sprich: des nicht frühzeitigen Handelns.

Noch ein Beispiel: Ich habe einen 16 Monate alten Sohn, der regelmäßig bei meinen Eltern ist und auch dort übernachtet. Es gibt eine Art Babyfon für die Lichtsignalanlage. Aber meine Eltern können es nicht bei der Krankenkasse beantragen, weil das Kind nicht meinen Eltern, sondern mir gehört. Ich kann es aber auch nicht beantragen, weil ich kein Defizit und dementsprechend auch keinen Anspruch habe. Wo kann man das beantragen? Das ist wohl wieder etwas, was wir oder meine Eltern – je nachdem, wie man es betrachten möchte – selbst bezahlen müssten.

Gehörlosengeld sollte daher nicht nur für die Dienstleistungen, also für Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftsprachdolmetscher, zur Verfügung stehen, sondern auch für die finanzielle Differenz, die man tragen muss, weil man viele Dinge erst spät oder erst, wenn es zu spät ist, erkennt.

Deswegen fordern wir, dass das Gehörlosengeld nicht nur erhöht, sondern auch nachhaltig verteilt wird. Geld ist leider nicht unbegrenzt verfügbar. Das wissen wir alle. Aber die Gehörlosigkeit ist nun einmal nicht die einzige Benachteiligung dieser Menschen. Oftmals haben sie auch eine Artikulationsstörung, eine verminderte Intelligenzleistung und eine Lese-Rechtschreib-Schwäche, was auch auf die Schulbildung, die sie erfahren haben, zurückzuführen ist.

Dennoch begrüßen wir, wie gesagt, das Gehörlosengeld und das Blindengeld.

Herr **Wolfgang Kutsche**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich spreche heute im Namen des Landesbehindertenrats Hessen. Wir haben keine eigene Stellungnahme abgegeben, sondern schließen uns der Stellungnahme des Cochlear Implant Verbandes Hessen Rhein-Main und des Deutschen Schwerhörigenbundes, Landesverband Hessen, an.

Zu dem Gesetzentwurf, zu dem heute angehört wird, fordert der Landesbehindertenrat ein Gesetz für ein Landesbehindertengeld, damit Menschen mit allen unterschiedlichen Behinderungen ihre Teilhabe an der Gemeinschaft verbessern können.

Frau Dr. Wendt hat schon die Stellungnahme des Schwerhörigenbundes, Landesverband Hessen, abgegeben. Ich möchte kurz auf die Stellungnahme des Cochlear Implant Verbandes Hessen Rhein-Main eingehen, soweit sie sich auf § 2 bezieht. Wir sind der Meinung, dass gehörlose Menschen mit dem Merkmal „Gl“ das Gehörlosengeld erhalten sollten und nicht nur jene, die einen Grad der Behinderung von 100 haben. Wie hier schon mehrfach ausgeführt, wird bei einer Gehörlosigkeit in der Regel nur ein Grad der Behinderung von 80 gegeben. Vorhin tauchte die Frage auf, um wie viele Personen es sich handelt, die insgesamt in Hessen das Merkzeichen „Gl“ haben. Dazu liegen mir Zahlen vor, die aus diesem Haus stammen. Sie sind von 2016 und früher. Im Jahr 2016 waren es 4.468 Personen.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zur Barrierefreiheit in diesem Saal. Ich muss leider sagen, dass die Induktionsanlage, die das Hören über Induktionsspule oder T-Spule, wie man sie

auch nennt, ermöglicht, hier nicht funktioniert. Ich beobachte leider immer wieder, dass solche Anlagen bestehen, aber nicht richtig funktionieren, weil sie vor Beginn einer Veranstaltung nicht ausreichend geprüft werden. Das ist auch für normal Hörende möglich, indem man das entsprechende Gerät beschafft und der Hausmeister oder der Tontechniker dies so auf allen Plätzen prüfen kann.

Ich bin ertaubt und beidseitig mit Cochlea-Implantaten versorgt und konnte heute, da ich einmal die Schriftdolmetscher vor mir habe und zum andern auch normal-akustisch einiges mitbekomme, dieser Veranstaltung folgen, auch wenn es für mich schwierig war.

Vorsitzender Herzlichen Dank, Herr Kutsche, auch für Ihren Hinweis zur Induktionsschleife. Im Vorfeld einer Veranstaltung lassen wir das durchaus testen. Es kann natürlich sein, dass es an der Stelle nicht funktioniert hat. Das tut uns sehr leid.

Frau **Irmgard Reichstein**: Guten Tag, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Staatsminister Klose, sehr geehrte Landtagsabgeordnete und sehr geehrte Anzuhörende, die hier die Interessen der Betroffenen vertreten! Ich möchte vorweg sagen, dass auch ich diese Initiative begrüße. Es ist gut, wenn dieses Gesetz auf den Weg geht. Ich wünsche mir sehr, dass es nunmehr im Unterschied zu 2017 auch gelingt.

Wir haben im Jahr 2017 schon einmal zu dem gleichen Thema zusammengesessen. Seitdem sind vier Jahre verstrichen, in denen taubblinde Menschen hier in Hessen keine Leistungen erhalten haben. Für mich persönlich ist es erschütternd, dass wir sehr viel Zeit darauf verwandt haben, darüber zu sprechen, wer zu viel Leistung erhält. Ich glaube, das Problem, dass wir zu wenig Leistungen zahlen, ist weitaus größer. Das möchte ich an dieser Stelle noch einmal deutlich sagen, weil mich das wirklich berührt. Wir sind in großer Nähe zu vielen Betroffenen und deren Familien und kennen die Situationen sehr gut. Nicht als Vorwurf, sondern als Statement möchte ich noch einmal ausdrücklich hervorheben, dass wir uns hier über 700.000 Euro unterhalten, die zu viel gezahlt wurden, während ungefähr 600 Taubblinde überhaupt keine Leistungen bekommen.

Dennoch ist es eine gute Initiative, die jetzt und hier und heute hoffentlich erfolgreich ist. Ich hoffe, Herr Dr. Jürgens, dass auch Sie sich mit auf den Weg machen, die Betroffenen zu finden.

Ich möchte eine Frage beantworten, die an Herrn Enk gestellt worden ist. Er wurde gefragt, wie es denn mit Assistenz in Hessen aussieht. In ganz Hessen gibt es vier Taubblindenassistenten, von denen zwei die Qualifikationsprofile des GFTB, des Fachausschusses für hörsehbehinderte und taubblinde Menschen, erfüllen. Alle vier arbeiten nebenberuflich, nicht hauptberuflich. Man kann also sagen, dass es in Hessen faktisch keine Assistenz gibt.

Jetzt stellen Sie sich einen taubblinden Menschen vor. Sie haben eben bei Herrn Enk taktiles Gebärden beobachten können. Menschen, die vollumfänglich auf taktile Kommunikation angewiesen sind, um Informationen zu erhalten und sich in der Gesellschaft zu bewegen, haben keine Chance, zum Amt zu gehen und ein Merkzeichen zu beantragen. Ihnen fehlt jede Information dazu, ihnen fehlt jede Möglichkeit, zu einem Amt zu gehen, und ihnen fehlt die Assistenz, um überhaupt zu kommunizieren. Die Einschränkungen in Mobilität, in Kommunikation und im Informationszugang sind also erheblich. Daher ist es nicht verwunderlich, dass es hier noch nicht viele Meldungen mit einem Merkzeichen gibt, zumal daran bislang nur eine Leistung geknüpft ist: die Befreiung von der Rundfunkgebühr. Es ist nicht motivierend, die Mühe auf sich zu nehmen, jemanden zu finden, der versucht, einem ehrenamtlich zu helfen, durch die Ämter zu gehen.

In Hessen gibt es auch keine taubblindenspezifische Beratung. In anderen Bundesländern gibt es diese. Dort steigen auch die Zahlen der Merkzeichen, weil die Leute aufgeklärt, informiert werden, weil sie den Weg finden und gehen können. Taubblinde Menschen können nicht durch andere Beratungsstellen beraten werden. Sie werden sich sehr schnell nicht verstanden fühlen; denn ihre Berater müssen ganz andere Dinge beherrschen. Sie müssen taktil kommunizieren können, sie müssen ganz andere Hilfsmittel kennen, sie müssen sich sehr spezifisch mit der Lebenssituation taubblinder Menschen auskennen, um sie in der Beratung richtig erreichen und Informationen richtig geben zu können. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, dann ist das Taubblindengeld, so gut es ist, schwer verwendbar.

Ich komme nun noch auf drei Punkte zu sprechen, die ich herausheben möchte.

Erstens. Alexander Drewes hat in einem anderen Zusammenhang einmal gesagt, das System müsse sich dem Menschen anpassen. Wir haben heute einige Kritik an der Verlautbarung solcher Gesetze gehört. Grundsätzlich entsteht damit der Eindruck, der Mensch müsse sich dem System anpassen. Das ist ein Grundproblem, das wir haben. Wir leben im Zeitalter nach der Ratifizierung der UN-Konvention, im Zeitalter eines Bundesteilhabegesetzes, das sehr modern aufgestellt und personenzentriert angelegt ist. Aber wir müssen uns noch an medizinischen Parametern, an Graden der Behinderung von 70 und 100, festhalten, die für mich ein verständliches Instrumentarium sind, um Leistungen zuzuerkennen, die aber keineswegs gerecht sind.

Auch hierzu möchte ich eine Frage beantworten, die bereits gestellt wurde. Es gibt Menschen, deren Seheinschränkung es ihnen vielleicht noch ermöglicht, zu lesen oder unter bestimmten Verhältnissen den Gebärdendolmetscher zu erkennen, die aber draußen in der Gesellschaft durch ihren Tunnelblick mit dem Sehen das fehlende Hören in keiner Weise mehr kompensieren. Das heißt, sie erfüllen zwar diese Grade der Schwerbehinderung für das Sehen noch nicht, sind aber in der Gesellschaft in genau gleicher Weise unterstützungsbedürftig im Hinblick auf Taubblindenassistenz zur Sicherstellung von Kommunikation und Mobilität. Ich würde mich freuen, wenn der Wohlfahrtsverband die Aktivitäten zur Einzelbegutachtung darauf richtete festzustellen, wer noch diesen Bedarf von der funktionalen Beeinträchtigung hat, und nicht fragt, wer vielleicht herausfällt, weil er die 100 % nicht erfüllt, sodass er nicht bewilligen will. Es wäre ganz wichtig, diese Grenzen nicht zu eng zu setzen.

Ich war dabei, als im Bundesministerium besprochen wurde, wie wir denn dieses Merkzeichen definieren wollen. Damals wurde ausdrücklich gesagt, man dürfe sich nicht sklavisch an Grenzen halten; vielmehr müsse man bei der Zuerkennung dieses Merkzeichens die funktionalen Beeinträchtigungen personenzentriert im Auge haben und damit auch Menschen helfen, die vielleicht noch lesen können und deren Sehbehinderung nicht mit 100 % festgestellt ist, die aber in der Gesellschaft für ihre Teilhabe und ihre Selbstbestimmtheit einen absolut taubblindenspezifischen Unterstützungsbedarf haben.

Bleiben Sie also offen bei der Vergabe, und halten Sie sich nicht zu sehr an diese harten Fakten.

Zweitens. Das Gehörlosengeld kann auf keinen Fall Assistenzleistung abdecken. Wir haben es heute schon gehört: Was sind im Monat eineinhalb oder zwei Stunden Teilhabe durch das Dolmetschen? Das ist sicherlich nicht das Maß der Dinge. Dieses Gehörlosengeld darf auf keinen Fall die Dolmetschleistung oder personelle Assistenz umfassen.

So sehe ich es auch beim Taubblindengeld. Personelle Assistenz ist ein ganz anderer Faktor. Diesen kann man nicht einfach mit berücksichtigen, indem man sagt: Wir geben den Leuten jetzt 1.300 €, und dann sind sie versorgt. So wird das nicht sein. Dafür kann höchstens ein kleiner Teil dieses Taubblindengeldes angerechnet werden. Davon abgesehen müssen Sie hier in Hessen zunächst einmal sicherstellen, dass es überhaupt Assistenz gibt. Das ist eine ganz wichtige Aufgabe.

Auch will ich noch sagen: Es braucht Qualifizierung. Der Nachbar von nebenan kann das nicht einmal eben machen, weil er sich nach zwei Stunden Einweisung wunderbar auskennt. Sie müssen taktile Kommunikationstechniken beherrschen und über eine ganze Reihe anderer Informationen verfügen. Die Qualifikationsprofile enthalten 200 Lehrstunden und reichen eigentlich nicht aus, um diese Arbeit wirklich so zu machen, dass am Ende Selbstbestimmtheit und Teilhabe und nicht einfach nur Begleitung dabei herauskommt. Es ist ganz wichtig, dass das Selbstverständnis einer kompensatorischen Assistenz gegeben ist, und das muss gelernt werden.

Der dritte und letzte Punkt, auf den ich eingehen will, ist die Anrechnung anderer Leistungen wie etwa Pflegeleistungen oder Leistungen in der stationären Unterbringung. Diese macht mich im Bereich der Taubblindenunterstützung fassungslos. Für mich ist das so, als würde man einem Gelähmten den Rollstuhl wegnehmen, wenn er in eine Einrichtung eingewiesen wird. Kein Mensch käme auf diese Idee. Ein taubblinder Mensch braucht die Assistenz, um Kommunikation, Mobilität und Informationszugang sicherzustellen. Diese braucht er auch in der Einrichtung. In Hessen gibt es zwei Einrichtungen, die taubblindenspezifische Kommunikationsformen beherrschen. Das heißt, die meisten taubblinden Menschen, die auf eine Einrichtung angewiesen sind, sitzen dort mit Kräften, die nicht mit ihnen kommunizieren können. Das beobachten wir. Dazu können wir Ihnen Fallbeispiele dokumentieren.

Das Gleiche gilt natürlich auch im Bereich der Pflege. In dem Moment, in dem ein taubblinder Mensch Pflege braucht, hat er einen erhöhten Assistenzbedarf, weil er keinen Pfleger an sich heranlassen sollte, ohne dass eine Assistenz zugegen ist, die ihm mitteilt, was jetzt mit ihm gemacht wird. Ich denke, das ist ein Grundanspruch, den wir haben.

Diese Kürzungen aufgrund des Bedarfs unterschiedlicher Leistungen können wir als Stiftung im Bereich der Taubblindenarbeit überhaupt nicht akzeptieren. Es gibt sicherlich Situationen – auch hierbei gilt das Prinzip der individuellen Bedarfsermittlung –, in denen aufgrund einer Erkrankung oder aufgrund einer Pflegesituation bestimmte Freizeitaktivitäten wegfallen, für die dann natürlich auch keine Assistenz mehr gebraucht wird, weil sie leider nicht mehr ausgeübt werden können. Das führt aber in der Regel nicht zur Einschränkung der generellen Assistenzleistung; denn wenn der Pfleger zwei- oder dreimal am Tag kommt, muss auch jedes Mal eine Assistenz dabei sein.

Als Fazit wird Ihnen vielleicht deutlich, dass das Taubblindengeld nicht ausreicht, um diesem kleinen Personenkreis im Sinne unseres Bundesteilhabegesetzes zu Selbstbestimmung und Teilhabe zu verhelfen. – Das gilt in hohem Maße auch für die Gehörlosen. – Selbstbestimmung und Teilhabe sind Rechte dieser Menschen. Dafür muss mehr getan werden, als das Taubblindengeld zu zahlen. Dazu müssen Sie Beratungsstellen schaffen, Assistenz bereitstellen, sich auch dafür verantwortlich fühlen, dieses Angebot zu schaffen. Hierzu gibt es durchaus Wege. In anderen Bundesländern sieht die Situation ganz anders aus.

Ein kleines persönliches Schlusswort meinerseits: Ich habe in Hessen, in Idstein, gelebt. Ich habe mich von Idstein trennen müssen, weil ich meinen taubblinden Bruder auf keinen Fall hierherholen konnte. Es wäre für ihn ein unglaublicher Rückschritt und – auch für mich – eine erneute Situation der völligen Abhängigkeit von der Familie gewesen. Machen Sie sich das bitte einmal klar, und hören Sie bitte nicht mit diesem Taubblindengeld auf, sondern arbeiten Sie weiter an den Unterstützungsleistungen, auf die diese Menschen wirklich einen Anspruch haben.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Reichstein. – Wir haben nun auch die dritte Gruppe der Anzuhörenden gehört. Ich eröffne die Fragerunde. Mir liegen drei Wortmeldungen vor. Zunächst erhält die Kollegin Böhm das Wort. Bitte, Kollegin Böhm.

Abg. **Christiane Böhm:** Herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Ich habe noch ein paar Nachfragen.

Frau Blochius, ich habe Sie so verstanden, dass Sie entgegen Ihrer schriftlichen Stellungnahme, in der Sie abgewogen haben, nun doch der Meinung sind, dass wir bei dem GdB von 80 auf der sicheren Seite wären. Habe ich Sie richtig verstanden? Ist das Ihre Position?

Herr Weber, Sie haben sehr eindrücklich den familiären Kontext dargestellt und geschildert, welche Nachteile man hat, wenn man gehörlos ist, weil man bestimmte Dinge nicht hört und ganz viele Gefahren nicht berücksichtigen kann. Ich kann mir vorstellen, dass Sie uns auch viele Erfahrungen aus Ihrer eigenen Kindheit mitteilen könnten. Diese will ich gar nicht wissen. Sie sind ja auch sehr persönlich. Aber wie viel und welche Unterstützung müssten denn gehörlose Eltern – auch im Hinblick auf das Gehörlosengeld oder auf eine Assistenz – bekommen, um ihre hörenden oder auch gehörlosen Kinder fördern und erziehen zu können? Es ist immer herausfordernd, Kinder zu erziehen, aber ich denke, in dieser Situation trifft dies noch mehr zu.

Herr Kutsche, Sie haben vorhin unsere, die Anfrage DER LINKEN, zitiert. Es ist gut, dass Sie die Antwort auf diese Antwort besser kennen, als ich sie im Kopf hatte, und wissen, wie viele Menschen mit dem Merkzeichen „Gl“ es in Hessen damals gab. Wahrscheinlich müssen wir diese Anfrage noch einmal stellen, um den neuen Stand der Dinge zu erfahren.

In Ihrer Stellungnahme sagen Sie, dass ein Landesbehindertengeld sinnvoll wäre. Wie stellen Sie sich das vor? Haben Sie schon mit der Landesregierung gesprochen, und auf welche Resonanz ist das gestoßen? – Danke auch für Ihre Stellungnahme und auch für die von Frau Reichstein. Ich denke, die schriftliche Stellungnahme ist lesenswert.

Darüber, dass wir in der Ausbildung und Qualifizierung der Taubblindenassistenten immer noch nicht weiter sind, bin ich wirklich erschrocken. Ich kann mich an die eindrückliche Anhörung erinnern, die im Jahr 2017 durchgeführt worden ist. Danach sollte das auf den Weg gebracht werden, und es ist auch Geld in den Haushalt eingestellt worden. Wissen Sie, was damit passiert ist? Dass noch kein Ergebnis vorliegt, haben Sie uns geschildert. Sind Sie irgendwie damit konfrontiert worden, haben Sie Kenntnis darüber, dass es irgendwelche Bemühungen seitens des Landes gegeben hat? Denn das, was Sie sagen, erschreckt mich jetzt schon, und das macht mir deutlich, dass man wirklich ständig nachfragen muss.

Selbstverständlich braucht jemand, um mit den Behörden umgehen zu können, eine Betreuung, wenn er seine Anliegen nicht selbst durchsetzen kann. Hier wäre dann auch wieder eine Assistenz notwendig, weil wir kaum Betreuerinnen und Betreuer haben, die in der Lage sind, die Anforderung des Gebärden- oder Schriftdolmetschens zu erfüllen. Wie verläuft das?

Abg. **Ulrike Alex:** Frau Reichstein, ich kann an Frau Böhm anschließen. Auch ich habe mich in das Jahr 2017 zurückversetzt gefühlt, als wir über das Blindengeld gesprochen haben und wir eine sehr erschütternde Sitzung hatten. Auch ich habe das Gefühl, dass sich bis jetzt wirklich gar nichts gebessert hat, obwohl wir damals sehr intensiv diskutiert haben und die mangelnde Assistenz vorgeschoben wurde, um zu sagen: Jetzt kümmern wir uns erst einmal darum, dass genügend Assistenz, genügend Hilfe, vorhanden ist, und danach können wir uns dann mit dem Taubblindengeld beschäftigen. – Das war unter der Ägide des Sozialministers Grüttner. Aber auch allgemein wurde argumentiert, dass, einen Pool von fachlich ausgebildeten Assistenten und Assistentinnen für Taubblinde zu schaffen, das vorrangige Problem sei, hinter dem das Taubblindengeld erst einmal zurückstehen müsse. Insoweit würde mich wie Frau Böhm interessieren, ob in all der Zeit wirklich gar nichts passiert ist.

Sie haben alle darauf hingewiesen, dass es für Taubblinde, aber teilweise auch für Gehörlose mit hohen Hürden verbunden ist, Leistungen zu beantragen, und dass diese in dem Zusammenhang auf viel Assistenz angewiesen sind. Vorausgesetzt, es gäbe genug Menschen, die Assistenz leisten könnten, dann käme immer noch hinzu, dass es, wenn wir dieses Gesetz hoffentlich beschließen, immer noch eine Zeit dauern wird, bis der Erste davon profitieren kann. Die Zeiträume sind bei Menschen mit hohem Lebensalter natürlich viel relevanter als bei jüngeren. Vielleicht ist jemand von Ihnen in der Lage, eine Perspektive aufzuzeigen. Wie lange wird es dauern, bis, wenn

das Gesetz beschlossen und auf dessen Grundlage Anträge gestellt werden können, die meisten über ein Taubblinden- oder ein Gehörlosengeld verfügen können?

Wie sieht es zudem aus, wenn ein Grad der Behinderung noch nicht festgestellt ist? Dazu habe ich ganz unterschiedliche Auskünfte erhalten. Vom Landeswohlfahrtsverband habe ich vorhin gehört, es würde etwa vier bis sechs Monate dauern, um vom Versorgungsamt einen Grad der Behinderung zuerkannt zu bekommen. Der Herr Minister hat in der Antwort auf meine mündliche Anfrage von zwei Wochen gesprochen. Dies Differenz bitte ich zu erläutern.

Abg. **Arno Enners:** Frau Reichstein, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann gibt es in Hessen vier Assistenten für Taubblinde, die allerdings nur nebenberuflich als Assistenten tätig sind. Sie fordern, dass vermehrt Menschen ausgebildet werden, die sich solcher Assistenzen annehmen. Mir fehlt jedwedes Gefühl dafür, welche Anzahl an Assistenzen für taubblinde Menschen in Hessen notwendig wäre. Daher kann ich auch die genannte Zahl von vier vorhandenen Assistenzen nicht bewerten. Es wäre schön, Sie könnten mir hierzu eine Einschätzung geben.

Abg. **Max Schad:** Eine meiner Fragen hat sich zwischenzeitlich erübrigt, weil sie bereits gestellt worden ist. Aber eine Frage an Sie, Frau Reichstein, habe ich noch. Zunächst ein kurzes Vorwort.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme, die sehr interessant war, defizitorientiert über die aktuelle Situation taubblinder Menschen im Land Hessen gesprochen. Wir befinden uns mitten in der größten Krise seit Langem. Ich finde, wenn man die haushalterischen Hintergründe kennt, ist es durchaus beachtlich, dass wir als Land die Kraft haben, jetzt ein Taubblindengeld auf den Weg zu bringen, das im Bundesmaßstab relativ weit oben angesiedelt ist.

Man kann sicherlich vieles kritisieren, aber ich würde doch bitten, dies in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Wir machen das, weil es uns wichtig ist, aber es ist nicht immer einfach, insbesondere Sozialleistungen einzuführen, die im weiteren Sinne gar nichts mit Corona zu tun haben. – Das will ich schon voranstellen.

Meine Frage an Sie zielt noch einmal auf die Ausbildung ab. Schon mehrere Abgeordnete haben zu Taubblindenassistenzen gefragt. Es ist angeklungen, dass hierfür sogar Geld im Haushalt bereitgestanden hat oder vielleicht sogar noch bereitsteht. Dem müsste ich auch noch einmal nachgehen. In welcher Weise müsste denn die Ausbildung jetzt aus Ihrer Sicht in Gang kommen, was müsste konkret passieren, damit wir, wenn wir beim nächsten Mal zusammenkommen, sagen können, dass sich an der Situation tatsächlich etwas geändert hat?

Frau **Petra Blochius**: Ja, warum ich in unserem Kompromissvorschlag gemacht habe und jetzt doch stark für den Behinderungsgrad von 80 plädiert habe, steht natürlich auch im Zusammenhang meiner sehr langen behindertenpolitischen Erfahrung sowie meiner Angst, die ich hatte, als ich den Gesetzentwurf zum Gehörlosengeld gelesen habe, dass, wenn wir anfangen, den Personenkreis zu erweitern, das wieder in den Haushaltsausschuss geht, ein neuer Finanzplan, Haushaltsplan benötigt wird, es dann wieder vier Jahre dauert und wir in fünf Jahren wieder hier sitzen. Ich weiß, gerade in Corona-Zeiten ist alles für Sozialleistungen noch schwieriger geworden. Daher habe ich da ein wenig vorsichtig agiert, weil ich weiß: Der Landesverband der Gehörlosen hat schon mit viel Herzblut für dieses Gehörlosengeld gekämpft. Auch aus persönlichen Gründen möchte ich einfach, dass das jetzt auch durchgeht.

Ich arbeite in einer Stiftung. Wir haben sehr viele alte Menschen im Haus, die keine Kinder haben, weil sie damals in Kriegszeiten sterilisiert worden sind. Sie haben keine Kinder, die sie zu Testzentren begleiten. Für diese Menschen musste ich kämpfen, damit sie wenigstens einen Dolmetscher finanziert bekommen. Das war auch irgendwo ein Drama. Sie kommen immer wieder wegen irgendwelcher Briefe, die sie nicht lesen können, runter zu mir in die Geschäftsstelle. Aus dieser Motivation heraus habe ich gesagt: Wenigstens das machen wir, auch wenn die 150 € zu wenig sind. Zumindest ist das ein bisschen etwas, und nun kommen Sie doch endlich zu Potte.

Herr **Daniel Weber**: Die Frage, Frau Böhm, war, was gehörlose Eltern brauchen, um ihr Kind zu erziehen. Im Grunde genommen brauchen sie nichts. Das können sie von Natur aus schon so wie jeder andere Mensch auch. Was sie brauchen ist eine Beratungsstelle, in der mit Gebärdensprache kommuniziert werden kann. Zum Teil gibt es das schon. Man kann sich darüber streiten, ob das ausreicht oder nicht. Ich finde: Nein, es ist nicht genug. – Das bezieht sich aber nicht auf das Gehörlosengeld.

Ich habe mich darauf bezogen, dass meine Eltern diese Lichtblitzanlage nicht beantragen können, weil es nicht um ihr leibliches Kind, sondern „nur“ um das Enkelkind geht. Ich kann es wiederum nicht beantragen, weil ich nicht dieses Defizit habe. Ich hoffe, die Frage ist damit beantwortet. Andernfalls wüsste ich nicht, wie man sie beantworten könnte.

Herr **Wolfgang Kutsche**: Die Frage war, ob der Landesbehindertenrat Hessen diese Forderung, die ich vorhin genannt habe, nämlich ein Landesbehindertengeld einzuführen, schon an anderer Stelle und möglicherweise bei anderer Gelegenheit gestellt hat. Nein, das ist das erste Mal, dass wir das fordern. Die Idee entspringt der Diskussion, die wir über diesen Gesetzentwurf geführt haben. Da wir aus den unterschiedlichsten Bereichen der Behinderung Mitglieder haben, ist das entstanden. Diese Forderung ist also ganz neu. Wie wir das weiter verfolgen werden, kann ich jetzt noch nicht sagen.

Frau **Irmgard Reichstein**: Ich versuche es der Reihe nach abzuarbeiten. Die erste Frage lautete: Was ist passiert. – Wir waren an sich mit der blista und der Hochschule Fresenius so weit, dass wir mit einer Ausbildung hätten anfangen können – wir hätten als Stiftung auch dazu gezahlt –, aber das Ministerium hat sich entschieden – das kann ich auch nachvollziehen –, zunächst eine Studie zu machen. Das hatten wir in NRW übrigens auch. Wir hatten als Stiftung vorgearbeitet. Wir hatten 50 Betroffene befragt. Wir hatten ein Bild für NRW abgegeben, aber es musste dann erst noch eine wissenschaftliche Studie her, die unsere Studie dann auch belegt hat, und erst dann ging es weiter. In Hessen ist nun auch erst eine Studie auf den Weg gebracht worden, die die Situation taubblinder Menschen in Hessen analysiert. Die Blindeninstitutsstiftung in Frankfurt hat das gemacht. Wir haben das unterstützt. Das heißt: Wir haben die Taubblindenassistenzen mit der Blindeninstitutsstiftung zusammengebracht, weil letztere in der Taubblindenwelt nicht hinreichend verankert war; wir haben unsere Fragebögen und unser Know-how in dieser Sache weitergegeben.

Die Studie ist erst im letzten Jahr fertig geworden. Das hat sehr lange gedauert, aber jetzt liegt sie vor. Ich habe eine Einladung zu einem Gespräch erhalten. Es scheint also auch mit Blick auf das Taubblindengeld voranzugehen. Mit der Ausbildung selbst haben wir aber leider nicht anfangen können. Das hätten wir gerne vorrangig gemacht, weil man erst dann an den Betroffenen heran kann und weil wir durch unsere Arbeit in NRW erlebt haben: Wenn man die Leute besucht, ohne dass man ihnen eine Perspektive bieten kann, dann ist das für die Assistenten, die das machen, sehr schwierig, sie dann einfach wieder zurückzulassen, ohne dass man ihnen etwas sagen kann. In NRW waren wir in der Lage zu sagen, dass zumindest einmal im Monat jemand kommen kann und irgendetwas geht. Diese Perspektive einer Verbesserung konnte geschaffen werden.

In der Studie sind nur drei gehörlose Taubblinde berücksichtigt. Das liegt daran, dass das durch die Blindeninstitutsstiftung durchgeführt wird und die ganz anders verankert ist. Es ist ganz klar. Es ist auch sehr schwierig, die Menschen zu finden, weil sie sehr zurückgezogen leben. Die Isolation ist bei den gehörlosen Taubblinden am größten. Es ist eine sukzessive Entwicklung. Sie ziehen sich mehr und mehr zurück bis niemand mehr weiß, dass sie überhaupt noch im Ort wohnen. Es ist also tatsächlich ein Problem, die Menschen überhaupt zu finden. Es ist nun ein guter Anfang getan worden. Dem Ministerium ging es darum, validere Zahlen zu haben. Die wissenschaftliche Studie in Köln hat wissenschaftliche Daten über ein anderes Bundesland geliefert. Darauf hat sich die hessische Studie bezogen. Es ist schwer, zu verlangen, es sollen die konkreten Zahlen vorgelegt werden, wenn die Menschen eben so in der Versenkung verschwunden sind.

In NRW haben wir 2007 mit der Assistenz Ausbildung begonnen. Mit jedem Ausbildungsjahrgang wurden es 20 mehr. Inzwischen haben wir, weil es einen großen Abfluss gibt – die Menschen gehen dann doch in andere Berufe –, ungefähr 150-160 Assistenten in NRW. Das reicht vorne und hinten nicht. Herr Enners, damit bin ich bei Ihrer Frage. Man kann da ansetzen – das muss man auch personenzentriert und individuell machen; denn die Bedarfe der Menschen sind unterschiedlich –, dass im Schnitt 20 Assistenzstunden benötigt werden. Man muss sich nicht darüber erschrecken, dass da jemand extrovertiert ist, gerne viel unternimmt und ehrenamtlich aktiv ist, der dann auch 30 oder 40 Assistenzstunden benötigt. Andere sitzen am liebsten mir ihrer Braille-

Zeile zu Hause und lesen. Vielleicht machen sie durch neue technische Hilfsmittel unterstützt ihre Spaziergänge auch alleine ohne Assistenz, wie das z. B. mein Bruder tut, der jetzt stundenlang unterwegs ist, obwohl er nichts sieht und nichts hört und nur taktil kommuniziert. Er kann das, weil er einen Navigationsgürtel hat, der über sein Smartphone mit Google Maps verbunden ist. Es gibt technische Mittel, über die man aufklären muss. Das ist eine wichtige Aufgabe der Beratungsstellen. Teilweise sind diese spezifischen, selteneren Hilfsmittel für diese Komplikation der doppelten Sinnesbehinderung nur sehr unzureichend bekannt, wie auch die Studie ergeben hat. Da gibt es inzwischen eine ganze Menge, das hat sich verbessert.

Wenn Sie aber 20 Stunden ansetzen – über die Studie sind etwa die ersten 100 Taubblinden bekannt geworden –, dann kann man schon einmal beginnen, den ersten Jahrgang auszubilden. Das kann man schon riskieren. Hessen hat natürlich das Problem, dass es ein Flächenland ist. In NRW haben wir auch die Situation, dass die logistischen Wege ein Problem sind, weil sie nicht refinanziert werden. Wir fahren mit unseren Diensten zu den Menschen hin und diese Reisezeiten werden unzureichend anerkannt, weil sie weiter sind und die Menschen nicht alle im Stadtzentrum wohnen, sondern verteilt sind. In Hessen ist das sicherlich auch so. Sie müssen Zentren haben, sie müssen sich die Menschen dann von dort für die Ausbildungen holen. Das ist sicherlich ein wenig anders zu händeln, aber es ist durchaus machbar.

Sie sprachen auch das Thema der Betreuung an. Aus unserer Erfahrung ist es ganz extrem wichtig, die kompensatorische Assistenz von der Betreuung glasklar und messerscharf zu trennen. Wenn ein Assistent erst einmal anfängt, zu betreuen und zu beraten und zu sagen „Mach dieses so oder so“, arbeiten Sie diametral gegen den Ansatz der Selbstbestimmtheit. Die Leute kommen in der Regel vielfach aus Verhältnissen, in denen ihnen ohnehin gesagt wird, was sie tun sollen. Wenn Sie den Menschen wirklich in die Selbstbestimmtheit helfen wollen, dann müssen Sie ganz klar eine kompensatorische Assistenz haben und sie von der Betreuung trennen. In NRW passiert das beispielsweise über das begleitete Wohnen. Das können wir inzwischen auch als Leistung abrechnen. Wir haben über die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit einen Dienst aufgebaut, mit dem wir die Menschen in ihrer Wohnsituation begleiten und dort beraten. Es ist nicht so, dass unbedingt ein rechtlicher Betreuer notwendig ist. Es gibt wenige Fälle, in denen das so ist, dann arbeiten wir mit diesen rechtlichen Betreuern auch zusammen. In aller Regel können die taubblinden Menschen ihre Anliegen durchaus selbst vertreten, wenn sie kommunikativ richtig angesprochen werden und wenn sie auch die richtigen Informationen bekommen, die für sie auch relevant sind.

Das sind dann eben zwei unterschiedliche Dienste. Das eine ist die freie Assistenz, die rein kompensatorisch arbeitet, und das andere ist das begleitete Wohnen, welches die Menschen in ihrer Selbstbestimmtheit stärkt, wobei dort das Ziel ist, da wieder ganz herauszugehen, wenn das aufgebaut ist. Wir haben viele Menschen durch Lebenssituationen begleitet. Typischerweise ist die Mutter gestorben, die Person ist alleine und kommt in ihrer Umgebung nicht mehr zurecht. In einigen Fällen waren wir nach sechs Monaten schon so weit, dass wir uns aus der Situation wieder herausziehen konnten. Es ist ein selbstbestimmtes, eigenständiges Leben möglich. Vielleicht machen Sie sich das gar nicht so klar. Wenn man sich das vorstellt, dass man nichts hört und sieht, dann denkt man vielleicht, dass da nichts mehr geht, aber das ist nicht so. Dazu – Herr

Enk hat das eben angesprochen – sind auch Rehabilitationskräfte notwendig, die in einem Land bereitstehen müssen und den Menschen das beibringen, was sie wissen und kennen müssen an lebenspraktischen Fertigkeiten, an Mobilitätstechniken und vor allem Dingen auch an Kommunikationstechniken.

Braille zu erlernen, ist gar nicht so leicht, wenn man schon 40 oder 50 ist und plötzlich beide Sinne nicht mehr oder über einen bestimmten Zeitraum nicht hat. Wenn Sie mit Blindenfibeln, die man aus der Blindenwelt kennt, auf einen Gehörlosen zugehen, dann haben Sie sofort ein Sprachproblem. Der steigt aus, der hat keinen Bock, das zu lesen, weil das einfach nicht seine Welt ist. Deshalb haben wir Fibeln zum Braille-Erlernen gemacht, die auch auf Gehörlose zugeschnitten sind und versuchen, Rehabilitationskräfte auszubilden, die dann auch Gehörlosen Braille beibringen, weil Gehörlose oftmals nicht so sprachaffin sind und spezifische Wege brauchen, um das zu Erlernen. Inzwischen haben wir viele Gehörlose, die Braille gelernt haben. Das ist für den Informationszugang extrem wichtig. Wenn sie Braille können und ein Smartphone haben, dann können sie mit der Welt kommunizieren, sie können sich Informationen beschaffen, sie bekommen Dinge mit, sie können sich auf Amazon Sachen bestellen. Es geht schon recht viel. Das ist aber zu schulen. Dafür brauchen sie Beratungsstellen, die das auch wissen und aus der Praxis kennen. Auch dieser Personenkreis – das wurde eben auch angesprochen – ist nicht homogen. Es gibt gebärdensprachlich-Orientierte, es gibt lautsprachlich-Orientierte. Das sind völlig unterschiedliche Welten, die dahinterstehen. Demzufolge sind sehr spezifische Dinge zu vermitteln. Bestimmte Hilfsmittel spielen dann vielleicht gar keine Rolle mehr. Mit diesem Know-how heranzugehen, bringt die Leute weiter. Dann gibt es auch verstärkt eine Teilhabe. Das ist ein Prozess und der fängt mit der Assistenz Ausbildung an. Das haben wir 2017 gesagt, und das sagen wir auch jetzt. Man muss überhaupt erst einmal den Zugang zu einer selbstbestimmten Aktivität schaffen.

Ich kenne das aus meiner eigenen Familie. Mein Bruder musste immer bitten: Ich möchte das machen, kannst du vielleicht mitgehen? – Diese Haltung ist in einer solchen Familie zwangsläufig vorhanden. Wenn ich aber eine Assistenz habe, dann kann ich anfangen, zu sagen: Ich möchte jetzt das und das machen und ich muss nicht danach fragen, sondern es ist eine Zeitabsprache, die ich treffen muss. – Da ist ganz viel möglich.

Ich möchte noch einmal auf Herrn Schad zurückkommen. Natürlich ist das Taubblindengeld ein sehr guter Anfang. Ich kann auch wirklich respektieren und wertschätzen, dass Hessen das jetzt macht und dieser Schritt gegangen wird. Ich weiß aber auch, dass in sehr vielen persönlichen Verhältnissen – jetzt kommen wir zu dem Thema, was heute schon angesprochen worden ist – die Angehörigen gar nicht in der Lage sind, das Taubblindengeld im Sinne der Betroffenen für deren Selbstbestimmung und Teilhabe auszugeben. Wir erleben immer wieder konkrete Fälle, in denen die Angehörige sagen: Ich mache das ja alles, also bekomme ich das Geld. – Deshalb ist es zwingend notwendig, Assistenz und Beratung auch für die Angehörigen bereitzustellen und ihnen zu sagen: Das kannst du mit dem Geld machen, was den Betroffenen hilft und dich auch entlastet. – Dass mein Bruder alleine spazieren geht, ohne dass meine 93-jährige Mutter mitgehen muss, was sie nicht mehr könnte, ist eine große Entlastung.

Diese Hilfsmittel kennenzulernen und zu akzeptieren ist wichtig. Die Berührungsangst zu technischen Hilfsmitteln ist einfach groß. Sie haben da Eltern, die 80, 85 Jahre alt sind. Smartphones sind nicht deren Welt. Da funktioniert etwas nicht und dann landet das sofort in der Ecke. Die Beratungsstelle muss da am Ball sein, damit das wirklich funktioniert. Wir haben iPhones und Braille-Zeilen angeschafft, die wir verleihen, damit sie das kennenlernen und wir begleiten sie die ersten sechs Monate damit, bis sie raushaben, was sie machen müssen, wenn sich die Braille-Zeile mal wieder nicht verbindet, weil es irgendein blödes Update gab. Das ist alles nicht so einfach. Jeder, der viel mit Computern arbeitet, kennt die Fallstricke, denen man begegnen kann. Wenn man taubblind ist, ist das natürlich noch viel schwieriger zu lösen. Das muss begleitet werden. Inzwischen beschäftigen wir 14 Personen in der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit, nur um eine Größenordnung für die Kosten zu liefern. Wir haben es geschafft, einiges zu refinanzieren. Wir sind gerade dabei, dafür zu sorgen, dass sich die Dienste auch refinanzieren. Als Stiftung schießen wir viel dazu, damit es anläuft, es muss aber nachhaltig werden. Es kann nicht dauerhaft eine Stiftungsaufgabe sein, Teilhabe und Selbstbestimmtheit sicherzustellen. Wir brauchen dafür 14 Leute. Wir bauen aus. Wir werden in eineinhalb Jahren über 20 Leute sein, weil man die Menschen zunächst sehr engmaschig begleiten muss. Das Resultat, was man so erzielt, ist aber einfach fantastisch.

In ähnlicher Weise muss man sich auch in der Berufswelt orientieren. In Deutschland gibt es dafür inzwischen zwei große Projekte. Eines davon ist an der Universität Köln und eines an der Nikolauspflanzung in Stuttgart. In Hessen sind alle raus aus der Berufswelt. Es wird zu schwierig, die Kommunikation funktioniert nicht mehr und damit sind die Menschen erwerbslos und raus. Das ist auch eine Teilhabe-Verwährung, die wir angehen müssen. Das muss nicht sein. Man kann viel Berufstätigkeit erhalten, wenn man sich auskennt. Das bekommen Sie nicht hin, wenn Sie kein Expertisenzentrum haben. In Nordrhein-Westfalen gibt es ein vom Ministerium finanziertes Kompetenzzentrum für Menschen mit Sinnesbehinderung. Den Vorschlag, der hier vom VdK genannt worden ist, das zusammen zu betrachten, haben wir als Stiftung vor fünf Jahren etwas kritisch gesehen. Jetzt muss ich sagen: Doch, das funktioniert. – Dort sind für die verschiedenen Sinnesbehinderungen – wobei es leider nicht alle sind, was ich immer bemängele; man kann auch taktische Probleme haben, die einen sehr beschäftigen – sieben Leute beschäftigt. Wir haben die Deutsche Gesellschaft mit 14 Leuten, und wir können diese Dienste aufbauen. Wir haben 150-160 Assistenten, die auf dem freien Markt für die Menschen verfügbar sind. Das wäre natürlich in Hessen in einem etwas kleineren Umfang – Hessen ist kleiner, natürlich muss man das etwas herunterskalieren – auch der richtige Weg. Man muss zunächst eine vernünftige, patente Beratungssituation schaffen, um Angehörige und Betroffene zu entlasten.

Am Anfang ist schon eine Assistenzstunde pro Woche eine sehr große Entlastung. Dann kommt natürlich die Lust am Leben und man fragt sich: Ist Selbstbestimmtheit jetzt mit einem Nachmittag gegeben? – Wenn die Entwicklung stimmt, dann läuft das aber auch in die richtige Richtung. Ich kann wirklich nur dafür werben, dieses Geld initial in die Hand zu nehmen, damit sich eine Assistenzausbildung und eine Beratungsstelle, die spezifisch ist, refinanzieren. Es ist eine zugehende Beratung. Sie können nicht in Frankfurt eine Beratung anbieten und annehmen, dass die Menschen aus Kassel zu Ihnen kommen. Das wird nicht funktionieren. Man muss dann schon hinfahren. Das machen wir in Nordrhein-Westfalen. Dadurch entstehen Reisekosten. Die bekommen

wir im Moment nicht refinanziert, worüber sich der Gesundheitsminister in Nordrhein-Westfalen sehr aufregt, und dennoch haben wir es bisher nicht geschafft, das refinanziert zu bekommen. Wir sind da mit konsequenten Nachverhandlungen mit den Landschaftsverbänden dran.

Es ist ein langer Weg. Man muss ihn nur beginnen. Der Beginn mit der Assistenzausbildung ist schon der richtige Weg: Assistenzausbildung eine Beratungsanlaufstelle, an der man wirklich Leute hat, die Expertise haben und wissen, wovon sie sprechen.

Abg. **Christiane Böhm**: Jetzt weiß ich auch wieder, was ich Sie noch fragen wollte, Frau Reichstein, nämlich welche anderen Modelle es gibt. Sie haben, glaube ich, NRW als gutes Modell präsentiert, an dem wir uns in Hessen noch abarbeiten können. Deswegen möchte ich mich nur noch einmal bei den Anzuhörenden bedanken.

Eine kleine Bitte hätte ich noch an die Landesregierung. Frau Reichstein hat gesagt, dass diese Studie inzwischen vorliegt. Ich denke, es wäre gut, wenn sie auch dem Ausschuss vorliegen würde. Ich würde um Übermittlung dieser Studie bitten.

Abg. **Ulrike Alex**: Eine kurze Frage an den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussgeschäftsführung. Es wäre ja gut gewesen, wenn heute bei der Anhörung auch die Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderungen dabei gewesen wäre. Wieso war das nicht möglich zu machen?

Vorsitzender: Es war angedacht, allerdings gab es eine Terminkollision, sodass sie die Anhörung nicht wahrnehmen können. Das ist der Stand der Dinge.

Weitere Fragen gibt es nicht. Ich darf mich an der Stelle im Namen aller Mitglieder des Ausschusses ganz herzlich bei den Institutionen und insbesondere bei den Vertreterinnen und Vertretern für ihre Stellungnahmen bedanken. Mit Blick Herrn Kutsche möchte ich noch einmal sagen: Es tut mir leid, dass die Nutzung der Induktionsanlage bei Ihnen nicht funktioniert hat. Wir sind auf jeden Fall dran und versuchen, das in Zukunft besser zu machen.

Beschluss:

SIA 20/53 – 01.06.2021

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 21. Juni 2021

Protokollführung:

Vorsitz:

Maximilian Sadkowiak

Moritz Promny